

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. SEPTEMBER 1927

17. HEFT

## Weibliche Polizei.

Von Josefina Erkens.

Die Verwirklichung der Idee der weiblichen Polizei ging auf deutschem Boden zuerst in Köln vor sich, damals als während der Besatzungszeit in dem überaus schwierigen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten sowohl im englischen Besatzungsheer als auch bei der weiblichen Bevölkerung Kölns die rigorosen Maßnahmen der englischen Militärpolizei den Kölner Frauen gegenüber die ständig steigenden Erkrankungsziffern nicht einzudämmen vermochten.

Die hygienische Erfolglosigkeit der angewandten Kampfmethoden und die Mißgriffe, die bei dem summarischen, oft willkürlichen Vorgehen der Militärpolizei relativ harmlosen, oft sogar unbescholtenen Frauen und Mädchen gegenüber vorkamen, weckten das soziale Verantwortungsgefühl deutscher und englischer Frauen zum Kampf gegen Unsittlichkeit und Geschlechtskrankheiten im englischen Besatzungsgebiet. Bei diesem Kampf brachten die englischen Frauen ein starkes Solidaritätsgefühl ihren bedrängten deutschen Geschlechtsgenossinnen gegenüber zum Ausdruck.

Die englischen Frauen, erregt über die Maßnahmen der englischen Militärpolizei, ergriffen, fest entschlossen Abhilfe zu schaffen, die Initiative und nahmen Fühlung mit führenden Kölner Frauen. In gemeinsamen Beratungen gewannen englische und deutsche Frauen die Ueberzeugung, daß sowohl den berechtigten Befürchtungen der englischen Militärpolizei wegen der steigenden Ansteckungsziffern als auch den ebenso berechtigten Klagen der deutschen Frauen über die sittliche Not der weiblichen Jugend des besetzten Gebietes nur durch eine Aenderung des Systems der Bekämpfung der Prostitution an einem entscheidenden Punkte begegnet werden könnte.

Die von den Frauen aufgestellten Forderungen verlangten vorbeugende Schutzmaßnahmen an gefährdeten Frauen, um ihre Erfassung durch die englische Militärpolizei nach Möglichkeit zu verhindern. Man glaubte diese Aufgabe lösen zu können durch einen frühzeitigeren, mit anderen Mitteln arbeitenden Erfassungs-

dienst, der durch sozialgeschulte, weibliche Polizei ausgeführt werden sollte. Eine solche weibliche Polizei wurde dann auch wie bereits bekannt, im August 1923 verwirklicht. Sie setzte sich aus deutschen und englischen Beamtinnen zusammen.

Obwohl die deutsche Pflegeamtsarbeit, die bereits seit Jahren im Dienste einer vorbeugenden Prostitutionsbekämpfung stand, den Boden für eine weibliche Polizei in Deutschland längst vorbereitet hatte, war eigenartigerweise die Schaffung einer Frauenpolizei in Deutschland bis zu dem ersten Kölner Versuch niemals öffentlich erörtert, noch in Erwägung gezogen worden. Die bisherige Zurückhaltung der deutschen Frau auf diesem Gebiet steht im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Polizei. Diese trat, entsprechend der historischen Entwicklung des deutschen Staatslebens, länger als die Polizei anderer Länder z. B. England und Amerika, als Ausdruck eines unumschränkten Macht- und Ordnungswillens in Erscheinung. In den vorgenannten Ländern dagegen ist die Polizei durch ältere demokratische Ideengänge eine vom Volk gewollte Wohlfahrts- und Schutzeinrichtung. Hierdurch hat sich in diesen Ländern zwischen Polizei und Bevölkerung ein starkes Gefühl der Solidarität herausgebildet.

In den Ländern mit junger Staatsbürgertradition wie z. B. in Deutschland kommt bei der Bevölkerung immer noch eine gewisse Scheu gegen alles, was mit der Polizei zusammenhängt, zum Ausdruck. Es kommt hinzu, daß gerade die deutsche Frau in ihrer Eigenart wohl noch erhebliche Hemmungen zu überwinden hatte, ehe sie aus einem mehr abgegrenzten Lebens- und Berufskreise in eine polizeiliche Tätigkeit in breitester Öffentlichkeit hinaustrat, die sich grundlegend von der der bisherigen Polizeifürsorge unterscheidet.

Und doch lag für die deutsche Frau der Ausgangspunkt zu polizeilichen Aufgaben bei der Polizeifürsorge. Aber sie ging an die von der Sittenpolizei erfaßten Frauen fürsorglich heran, indem sie versuchte, die feinen, mannigfach bedingten Adern der Gefährdung mit sozialen Maßnahmen abzubinden. Ihre Ausgangspunkte waren also abweichend von der Sittenpolizei soziale Gedankengänge, ihre Triebkräfte ein starker Vorbeugungswille. Dieser Vorbeugungswille kam durch die Praxis des Erfassungsdienstes der Sittenpolizei nicht recht zur Auswirkung. Der sittenpolizeiliche Erfassungsdienst konnte im Rahmen des heute bestehenden Strafrechtes nur bei dringendem Verdacht der gewerbsmäßigen Unzucht einsetzen. Er entsprach damit in keiner Weise den sozialen Gedankengängen und dem Vorbeugungswillen des Pflegeamtes. Er konnte dem Pflegeamt vorwiegend nur solche Frauen und Mädchen zuführen, die bereits zur eindeutigen Prostitution herabgesunken waren und dann häufig als fürsorglich hoffnungslose Fälle sich selbst überlassen bleiben mußten. Die von dem Gericht über solche Frauen ver-

hängte Haft und Arbeitshausstrafe erschien dem Pfllegeamt als gänzlich widersinnige und wirkungslose Maßnahme. So zerrieb sich der Vorbeugungswille des Pfllegeamtes an den Erfassungsmöglichkeiten und Erfassungsmethoden der Sittenpolizei und vermochte nur bruchstückartige Arbeit zu leisten. Es ist daher verständlich, daß die Idee, der weiblichen Polizei aus dem Pfllegeamt heraus erwachsen mußte, das selbst wesenseigene und soziale Kräfte in die junge Arbeit hinausschicken wollte.

Die Grenzen des sittenpolizeilichen Systems liegen also vor allem in dem vom Strafrecht gezogenen Arbeitsrahmen und den daraus erwachsenen Arbeitsmethoden der Sittenpolizei, die sich aus der strafverfolgenden Tätigkeit ergeben. Die Sittenpolizei geht also vorwiegend an die eindeutigen groben Formen der Prostitution heran. Alle die vielartigen Vor- und Uebergangsstufen, die heute den größten Teil des Prostitutionswesens ausmachen, können und sollen von einer rein strafrechtlich orientierten Polizei nicht erfaßt werden. Den heutigen, überaus feinen sozialbedingten Ursachen der Gefährdung kann nicht mit einem breiten polizeilichen Frontangriff einer Sittenpolizei begegnet werden.

Schon bei der Erfassung der Gefährdeten sind andere Kräfte als bisher einzusetzen. Heißt es doch hier, in fast intuitiver Erkenntnis und aus starkem sozialen Empfinden heraus beginnende, dem oberflächlich betrachtenden Auge noch nicht erkennbare Hilflosigkeit und Gefährdung zu sehen, Einfühlungsvermögen in das verworrene Innenleben eines anderen Menschen zu besitzen und mit Taktgefühl zu wissen, wann und wo Zurückhaltung, Hilfsbereitschaft oder Zwang angebracht ist.

Bei diesem Punkt der Praxis liegt die Problematik der Arbeit darin, daß die Frage nach der rechtlichen und moralischen Berechtigung des Eingreifens besonders schwer zu lösen ist. Hier steht die Forderung einer starken vorbeugenden Arbeit dem Anspruch einer weitgehenden Achtung und Schonung der Sphäre der persönlichen Freiheit gegenüber. In der feinen Abwägung und Verbindung dieser beiden verschiedenen Ansprüche wird die Wirksamkeit der zukünftigen Arbeit liegen. Der starke Vorbeugungswille der Beamtin kann leicht zu einem unberechtigten Eingriff in die persönliche Freiheit verleiten, der trotz allen guten Willens zurückstößt und seine Wirkung verfehlen muß. Jeder ungeschickte Einbruch in das Gebiet, wo wesentliche Kräfte zum Aufbau von Ehrgefühl und Selbstachtung liegen, bringen das Selbstvertrauen und die Vertrauensstellung der Beamtin ins Wanken. Mit dem Verlust des Vertrauens wird auch die Bereitschaft, sich helfen lassen zu wollen — eine Vorbedingung für die Wirksamkeit der Hilfe — untergraben.

Zur Ausführung einer derartig feinorganisierten, psychologischen Frauenarbeit sind ganz besonders geeignete Kräfte erforderlich. Es handelt sich hier um ein der Frau ureigenstes Gebiet, um den Einsatz von seelischen Frauenkräften, die dem mütterlich

helfenden und schützenden Prinzip weiblicher Eigenart im tiefsten Sinne entsprechen. Der Mann wird, mit wenigen Ausnahmen, gegenüber sittlich gefährdeten Frauen diese Aufgabe nicht restlos zu lösen vermögen. Denn es handelt sich um das Einfühlungsvermögen in das sexuelle Leben des andern Geschlechts, das ganz zu ergründen nur wenigen Menschen vorbehalten bleibt. Meist wird zwischen den Geschlechtern bewußt oder unbewußt ein Spiel erotischer Kräfte hin- und hergehen, das dann auf die Art des Vorgehens bei männlichen Beamten der Frau gegenüber leicht mitbestimmend wird.

Verlegt man den Schwerpunkt im Erfassungsdienst an die äußersten Grenzen vorbeugender Tätigkeit, so ergeben sich Arbeitsformen, die dem Wesen und Ziel der Arbeit entsprechen, in der Anwendung natürlich durch bestehende gesetzliche Möglichkeiten rechtlich begrenzt sind. Die Frage nach den verschiedenartigen Mitteln des Eingreifens (Ermahnung, Verwarnung, Vorladung, Heimbegleitung, Obdachvermittlung, Schutzhaft), haben naturgemäß auch einen engen Zusammenhang mit der Frage nach ihrer gesetzlichen Berechtigung, die natürlich wiederum beim Minderjährigen und Volljährigen von einander abweichende sind. Den Frauen, die in diese neue Arbeit gehen, ist ohne weiteres klar, daß das heutige Strafrecht, das bei Verdacht der Gewerbsunzucht die Vorführung der Frau vor den Richter verlangt, einer weiblichen Polizei keine Grundlage für die vorher geschilderte Arbeit zu geben vermag. Ihr kommt es weder bei dem heutigen Strafrecht noch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes den Gefährdeten gegenüber auf eine kriminalpolizeiliche Tätigkeit mit strafverfolgendem Charakter an, sondern vielmehr auf ein Verhüten durch Erfassung in einem frühen, noch einflußbaren Stadium der Entsittlichung und zwar lediglich zum Zweck der Zuleitung an die zuständigen Fürsorgestellen. Die weibliche Polizei hat also weder Ziel noch Arbeitsmethoden mit der Sittenpolizei gemeinsam. Vielmehr sind Ausgangspunkt und Endziel von Polizei fürsorge und weiblicher Polizei die gleichen, nur in den Mitteln gehen beide auseinander. Erstere arbeitet der Prostitution mit sozialen Hilfsmaßnahmen, letztere mit polizeilichen Schutzmaßnahmen entgegen. Die eine ist wirkungslos ohne die Hilfe der Andern. Beide sind auf gegenseitige Unterstützung angewiesen.

Im Aufgabengebiet am gefährdeten Menschen liegt der Punkt, an dem sich Polizei und Fürsorge gleich zwei Kreisen schneiden, ohne aber ihre Grenzen zu verwischen. Hier findet die Befruchtung der Polizei durch die sozialen Gedankengänge der Fürsorge statt, um dann eine neuzeitliche Entwicklung zur Humanisierung und Umgestaltung in eine Vorbeugungs-, Schutz- und Wohlfahrts-polizei zu nehmen, vor allem nach der Neuorganisation des Aufgabengebietes durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Eine so innige Verschmelzung des mütterlichen Instinkts zum Helfen, Schützen und Vorbeugen mit dem heutigen, auf männlicher Schaffensart aufgebautem Polizeiwesen ist nur möglich, wenn auf der anderen Seite die klare Trennungslinie zur Wohlfahrtspflege bei aller inneren Verbundenheit unverrückbar festgelegt ist. Und mit dieser Trennung ist auch dem letzten und tiefsten Sinn sowohl der Wohlfahrtspflege als auch des Polizeiwesens am besten entsprochen.

---

Die letzte und tiefste Bestimmung der Frauenpolizei ist durch die Tätigkeit auf dem Gebiete dieser oben charakterisierten Gefährdetenpolizei bei weitem nicht erschöpft. Vielmehr beginnt hier ein weiteres organisches Hineinwachsen in den Polizeikörper, vor allem auch nach der kriminalpolizeilichen Seite hin und eine stärkere Durchdringung des gesamten Polizeiwesens mit weiblicher Wesensart.

Während in fachpolizeilichen Kreisen im Allgemeinen die geplante Mitarbeit der Frau auch auf kriminalpolizeilichem Gebiet begrüßt wurde, bestand in weitesten Frauenkreisen diesem Plan gegenüber eine außerordentliche Zurückhaltung, ja geradezu eine Angst. Und zwar mit einer gewissen Berechtigung. Man kann nämlich an die Frage einer weiblichen Kriminalpolizei von zwei Seiten herangehen. Viele werden in der Frau Eigenschaften sehen, die sie geeignet machen zu gelegentlicher untergeordneter Mitarbeit in der Kriminalpolizei, indem man sie in ihrer Eigenschaft als Geschlechtswesen zu Ueberführungs- und Ueberlistungszwecken Gehilfin des männlichen Kriminalbeamten werden läßt. Diese Art von polizeilicher Tätigkeit wird von bewußten Frauenpersönlichkeiten stets als herabwürdigend abgelehnt werden müssen.

Die Beleuchtung der Frage der weiblichen Kriminalpolizei kann auch von einer anderen Seite erfolgen.

Wer die Entwicklung von Strafrecht und Strafvollzug und alle sich noch in der Brörterung befindlichen Reformvorschläge der modernen Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte kennt, weiß, wie mehr und mehr der Grundsatz der Vergeltung älterer Strafrechtstheorien abgelöst wird von neuen Forderungen eines mehr verfeinerten und verinnerlichten Schuld- und Sühnebegriffs. Das ist ja bekanntlich der Weg, den das Strafrecht langsam und unänderlich nimmt. Das bedeutet für die Strafrechtspflege natürlich eine Betrachtungsweise der Straftat, die über die einzelne Tat, die gerade den Gegenstand der Anklage bildet, hinausgreift. Sie muß die Vergangenheit des Straffälligen erforschen. Sie wünscht die Motive zu berücksichtigen, die sie in der körperlichen und geistigen Eigenart des Täters und in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen begründet sieht. Diese Forderung der besonderen Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Straffälligen muß naturgemäß auch zu einer inneren und äußeren Umgestaltung der

Kriminalpolizei führen. Einmal muß mehr wie bisher bei der Kriminalpolizei Aufnahmebereitschaft für soziale Gedankengänge geschaffen werden; eine weitere Notwendigkeit ist die, daß Mann und Frau gemeinsam bei der Erforschung von Straftaten, an denen doch beide Geschlechter ihren Anteil haben, mitwirken müssen. Ein solches Zusammenarbeiten der beiden Kräftearten von Mann und Frau in der Polizei kann sich jedoch nur dann fruchtbar auswirken, wenn eine der Eigenart der beiden Geschlechter entsprechende Verwendung der Arbeitskräfte innerhalb der Polizei stattfindet. Das wird sowohl dem Zweck der Aufklärung des Tatbestandes dienen, als auch der Forderung Rechnung tragen, daß im Interesse der Beschuldigten und Verletzten eine Berücksichtigung psychologischer und sozialer Gesichtspunkte notwendig ist.

Nach diesen Gesichtspunkten sollte einer weiblichen Kriminalpolizei die Bearbeitung bestimmter Delikte überlassen bleiben, bei denen Frauen vorwiegend beteiligt sind, sei es als Beschuldigte, Verletzte oder Zeugen. Bei dem engen Zusammenhang von Kriminalität und Sexualität bei der Frau, die in ihrer Wesensanlage begründet ist, scheint aus den vorgenannten Erwägungen heraus die Bearbeitung der Delikte wider die Sittlichkeit vorzugsweise weiblichen Kriminalbeamten zu überlassen sein.

Bei den Delikten: Verführung, Notzucht, Schändung, Mädchenhandel, Abtreibung, Kindestötung, Straftaten, bei denen die Frau entweder als Geschlechtswesen mißbraucht oder sich als Täter oder Teilnehmer strafrechtlich zu verantworten hat, wird bei der Vernehmung solcher Frauen durch die beamtete Frau die Aufklärung des Tatbestandes wesentlich gefördert werden, indem durch die Möglichkeit des stärkeren psychologischen Eindringens in die Motive und Zusammenhänge der Straftat, Staatsanwalt und Gericht eine gute vorbereitende Arbeit geleistet wird, die sowohl eine brauchbare Unterlage für die Strafzumessung, als auch ein Hilfsmittel für eine individuelle Gestaltung des Strafvollzuges zu sein vermag. Es kommt hinzu, daß gerade die Bearbeitung dieser Delikte einer besonderen Frauenart verstehenden Bearbeitung bedarf, um einerseits das bestehende Schamgefühl zu schonen, um andererseits das Schamgefühl nicht zum Hindernis klarer Aussagen werden zu lassen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß Frauen mit noch ausgeprägtem Ehr- und Schamgefühl in den Wochen und Monaten des Strafverfahrens (man denke z. B. an die Fälle von Abtreibung und Kindestötung), eine solche Depression — hervorgerufen durch das Gefühl der Not, Angst und Hilflosigkeit — erfüllen kann, daß es zu Selbstmordversuchen und sonstigen Verzweiflungstaten kommen kann. In solchen Fällen könnte eine verständnisvolle gütige Führung dieser Frauen durch die beamtete Frau, die sich mit den Aufgaben einer Kriminalpolizei durchaus vereinen läßt, gute segensreiche Hilfe leisten.

Als wesentliches Arbeitsgebiet einer weiblichen Kriminalpolizei ist die Bearbeitung aller Straftaten zu betrachten, die zur Zu-

ständigkeit des Jugendgerichts gehören. Die Grundlage des neuen Jugendstrafrechtes ist eine soziale. Das Gesetz bedeutet den vollen Sieg des Erziehungsgedankens gegenüber dem der Vergeltung. Um der Verwirklichung dieses Erziehungsgedankens zum Durchbruch zu verhelfen, fordert das Gesetz spezialisiert Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die sich mit der Psyche des Jugendlichen eingehend befassen sollen. In konsequenter Folge dieses Gedankens kam bereits vor Jahren aus den Reihen der Staatsanwälte der Ruf nach Ausbildung von Jugendspezialisten bei größeren Polizeibehörden. Als solche Jugendspezialisten werden sich naturgemäß besonders sozial-, psychologisch- und kriminalpolizeilich geschulte Frauen eignen. Sie würden in Ermittlungsverfahren gute praktische Arbeit im Geiste des Jugendgerichtsgesetzes leisten.

Und wenn man das Jugendstrafrecht als Pionier des gesamten Strafrechts und Strafprozesses der Zukunft bezeichnet, dessen tiefster Sinn die Ablösung der Strafe durch soziale Arbeit innerhalb gewisser Grenzen ist, so können die Frauen, die als erste in dieser jüngsten Polizeiarbeit stehen, froh und dankbar sein, als Frauen an der Erreichung dieses großen Ziels mitschaffen zu dürfen in einer Form, die der Erfüllung der natürlichen Lebensgesetze der Frau so stark entspricht.

---

Ist schon eine neue bahnbrechende Idee in ihrer Verwirklichung immer an den Menschen gebunden, der sie trägt, der sich ihr hingibt, so ist es nach der vorgenannten Betrachtung dieser so eigenartigen neuen Frauenpraxis, die eine in sozialen Gedankengängen verwurzelte polizeiliche Arbeit ist, ersichtlich, von welcher wesentlichen Bedeutung die Frage der Persönlichkeit ist. Und zwar spielt die Frage der Persönlichkeit sowohl nach der geistigen als auch nach der allgemein menschlichen Seite eine wesentliche Rolle.

Es gilt ein rein männlich geprägtes Arbeitsgebiet, das Jahrhunderte alte Traditionen männlicher Geistes- und Schaffenskraft atmet, mit weiblicher Wesensart so zu verbinden, daß beide Kräftearten von Mann und Frau als notwendige gegenseitige Ergänzung organisch ineinander zu verwachsen vermögen. Das bedingt für die in die Arbeit neueintretende Frau ein Sicheinfühlen in männliche Schaffensart, ein Verstehenlernen der historisch gewordenen Arbeitsform, ein Sichbewußtwerden der eigenen Denk- und Wirkungskraft, ein Abwägen der Arbeitsmöglichkeit von Mann und Frau nach psychologischen Notwendigkeiten. Das bedeutet natürlich für die jungen, zahlenmäßig weitaus geringeren weiblichen Arbeitskräfte kein müheloses Werden. Der Weg dahin wird allenthalben bedrängt sein durch die Neuartigkeit der für die Frau so schweren inneren und äußeren Wachstumsbedingungen. Zunächst ist schon der äußere Hintergrund der Arbeit für die Frau, die meist auf ein Wirken in stillerem, abgegrenztem Lebenskreise eingestellt

ist, verwirrend und bedrückend. Man denke an die wechselnden Bilder der Großstadt bei nächtlichen Dienstgängen, die in soziologisch bewegter Reihenfolge den Zusammenhang von Armut, sittlicher Not, Laster und Verbrechen ahnen und sehen lassen. Was allein unter diesen verwirrenden äußeren Gegebenheiten, von denen als bedrückendste die unmittelbare Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit empfunden wird, eine Frau an inneren Hemmungen — aus Scheu, Zaghaftigkeit, Abscheu allem Gemeinen und Rohen gegenüber — überwinden muß, kann nicht in Worten lebendig gemacht werden.

Es kommt hinzu — daß gerade auf dem Gebiet der Prostitutionsbekämpfung die Beamtinnen durch die schwierigen Elemente, die Anhang der sittlich Gefährdeten sind, oft in Situationen versetzt werden können, die ein besonderes Maß von innerer Sicherheit, von Mut, Ruhe und Besonnenheit erfordern.

Und gerade von der Haltung der Beamtin in solchen Situationen wird das Ansehen der Frauenarbeit stark abhängig sein, indem das Publikum die Frau hier nur in einer Art der Durchführung von polizeilichen Aufgaben sehen darf, die von ihm als eine dem Wesen der Frau nicht widersprechende angesehen wird.

Dabei beanspruchen die meisten Situationen im Straßendienst ein schnelles und entschiedenes Handeln, das selbstverständlich Ruhe und Ueberlegung nicht ausschließen darf.

Menschen, die erst langsam, zögernd zu einem Entschluß kommen, sei es aus einem besonderen Maß von Verantwortungsbewußtsein, sei es aus geistiger Schwerfälligkeit, passen nicht für den Straßendienst.

Zur Qualifikation einer Polizeibeamtin gehört vor allem ein ausgesprochenes Taktgefühl. Nur Frauen, die Einfühlung in das verworrene innere Leben eines anderen Menschen haben, vermögen zu unterscheiden, wann Zurückhaltung, wann Hilfsbereitschaft, wann Zwang angebracht erscheinen. Nur diese gehören in die Arbeit, nicht jene, die glauben, für jeden anderen Menschen Hilfe und Schutz aufbringen zu müssen. Das Verhalten der Beamtin darf andererseits nichts an Bestimmtheit und Nachdrücklichkeit vermissen lassen, da die zu erfassenden Frauen und Mädchen auch häufig mehr oder weniger bewußt durch Tränen, Bitten und sonstige leicht zu Mitleid und Nachgeben veranlassenden Aeußerungen die Festigkeit und Unbeugsamkeit der Beamtin auf die Probe zu stellen versuchen.

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß die Beamtin, die aus der Arbeit der Polizeifürsorgerin herauswuchs und als solche ihren fürsorgerischen Charakter im Gegensatz zu polizeilichen Aufgaben zu betonen gewohnt war, nun als Gefährdetenpolizei beim Straßendienst in Straßen und Lokalen zu einer neuen inneren Ein- und Umstellung kommen muß. — Wenn sie auch in wohlfahrtspflegerischer Absicht eine der Fürsorge zuleitende Arbeit leistet, so muß sie sich doch bewußt werden, daß diese mit polizeilichen



Mitteln in der Eigenschaft als Polizeibeamtin durchgeführt werden muß. Und dieses Bewußtsein muß ihrer inneren und äußeren Haltung eine ganz neue Note geben.

Eine weit tiefere und grundlegendere Umstellung wird allerdings für die Frauen Erfordernis sein, die kriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, wenn die Erforschung der Straftaten auch selbstverständlich unter Berücksichtigung sozialer und psychologischer Gesichtspunkte erfolgen wird. Sowohl die Polizeifürsorgerin wie auch die Beamtin der Gefährdetenpolizei sehen ihre Hauptaufgabe darin, Frauen und Mädchen vor dem weiteren Hineingleiten in Prostitution und Verbrechen zu bewahren, erstere durch soziale Hilfsmaßnahmen, letztere durch polizeiliche Schutzmaßnahmen. Ausgangspunkt und Endziel sind also die gleichen, in den Mitteln gehen beide auseinander.

Aufgabe einer weiblichen Kriminalpolizei ist es, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen. Damit wird sie Organ der Strafverfolgung. Hier wird der Unterschied der Aufgabe zu der der beiden vorgenannten Frauengruppen ein grundlegender, wenn auch die Durchführung des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens den vorerwähnten sozialen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen hat.

In ihr Bewußtsein muß als unumgängliche Grundlage der neuen Arbeit die Erkenntnis eindringen, daß bei aller Würdigung der Persönlichkeit des Straftäters die gewissenhafte Erforschung des objektiven Tatbestandes nicht umgangen werden kann. Das würde eine gänzliche Verkennung der Aufgabe auch des fortschrittlichsten Strafrechts sein, das Rechtsgüter zu schützen hat, wenn sich auch im einzelnen Falle Härten zu ergeben scheinen.

Es scheint mir ferner, daß eine weibliche Kriminalpolizei ihre vertiefte Aufgabe darin sehen sollte, mutig, ohne jedes Pharisäertum, verwirrte, ängstliche und verstockte Menschen zu einem Geständnis zu bewegen. Dies soll selbstverständlich nicht geschehen aus einem Bestreben heraus, möglichst viele Fälle dem Gericht zuführen zu können, um damit die „Qualifikation“ als Beamtin darzutun, sondern vielmehr um dem Straftäter um seiner selbst willen durch ein Geständnis den Weg frei zu machen zu einer inneren Bereitschaft zur Sühne, damit er von der Tat los- und über sie hinwegkommen kann. Hier liegt für die weibliche Kriminalpolizei ihre volkerzieherischste Aufgabe im tiefsten Sinne, indem sie versucht, straffällig gewordenen Geschlechtsgenossinnen zum Bewußtsein zu bringen, daß dort, wo Schuld ist, die innere Freiheit nur durch innere Sühne wieder erkauf werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß in eine solche Arbeit nur starke soziale Triebkräfte und niemals Sensationshunger drängen dürfen. Nur wer die Verkettung von sozialem Elend, seelischer und körperlicher Not mit strafrechtlicher Schuld kennt, wer weiß wie der Mensch Spielball seiner Triebleidenschaften und seiner sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist, wer diese Zusammenhänge in

den Tiefen seiner eigenen Seele erfüllt hat, und dann von Verständnis und Liebe erfaßt, hier mitarbeiten will, nur der kann fruchtbare Arbeit leisten. Hier können wahrhaft mütterliche Kräfte der Frau im feinsten und tiefsten Sinne in die Arbeit umgesetzt und vergeistigt werden.

Eine solche Arbeit muß natürlich auch in sich geklärte Menschen fordern, mit einer Reife des Empfindens und klaren sittlichen Begriffen, weil für die zu jungen, noch in starker innerer Gärung sich befindlichen Beamtinnen die Gefahr besteht, in dieser Tätigkeit zu einem sowohl für die Arbeit als auch für die Beamtin selbst verhängnisvollen Relativismus zu kommen, der alle Grenzen von Schuld und Nichtschuld gänzlich verwischt.

Es ist eine ganz irrige Ansicht zu glauben, die Frau als Polizeibeamtin müsse ihrer fraulichen Würde verlustig gehen, weil der Dienst sie in unmittelbare Berührung mit der vielgestaltigen Abgründigkeit des Sexualverbrechens bringt. Vielmehr werden die sittlichen Kräfte der Frau, der sittlich reifen Frau im täglichen Miterleben der tiefsten menschlichen Not und Schuld wachsen an der verantwortungsreichen und opfervollen Aufgabe. Dabei wird sie das Bewußtsein stärken, daß sie vielen Frauen, die in Not und Schuld verstrickt wurden, in schweren Zeiten ihres Lebens ein helfender und schützender Begleiter sein konnte. Das muß und wird die Frauen in der Polizei reich und glücklich machen.

---

## Die psychologischen Grundlagen der Gefährdetenfürsorge.

Es ist nicht ohne Schwierigkeit und Gefährlichkeit, die Probleme der Gefährdetenfürsorge vom sozialistischen Standpunkt aus zu betrachten und sich dabei der Psychologie zu bedienen. Daher bitte ich Sie sich vorweg deutlich zu machen, daß die heutige Psychologie der Gefährdetenfürsorge im gewissen Sinn ein Kampfmittel des Bürgertums gegen die sozialistische Bewegung ist. Verbrecher, Verwahrloste, Gefährdete aller Art gibt es seit undenklichen Zeiten. Man erwehrte sich früher ihrer, indem man sie auf jeweils übliche Weise beiseite brachte, unschädlich machte, bestrafte. Um ihr Seelenleben kümmerte sich niemand. Als aber — eben vom jung sich regenden Proletariat — im vorigen Jahrhundert die Anschauung lebhaft vertreten wurde, Verbrechen und Verwahrlosung seien Folgen der kapitalistischen Gesellschaft; diese müßte beiseite gebracht, unschädlich gemacht werden — da gewann zum ersten Male eine psychologische Theorie Autorität in der bürgerlichen Wissenschaft, die besagte: diese höchst bedauerlichen Erscheinungen sind seelischer Natur, es sind Schädigungen der Psyche, hervorgerufen durch Vererbung. Diese Theorie sagt also: 1. nicht die Gesellschaft ist schuld (und also nicht sie muß

geändert werden); 2. die Schäden sind ererbt, man kann sie nicht bessern, heilen, sondern den erblich Defekten muß man unschädlich machen. Aber gegenüber der mächtig wachsenden Arbeiterbewegung mußte diese Vererbungstheorie immer mehr zurückweichen (bis auf den kleinen Kern Wahrheit, den auch sie umhüllt). Sie wird immer deutlicher abgelöst von der Ueberzeugung, daß die meisten Uebel erworben, heilbar, nicht starr ererbt sind. Es seien rein seelische Fehlentwicklungen, die durch geeignete Einwirkungen auf die Seele des Individuums, durch Erziehung und seelische Heilbehandlung (Psychotherapie), korrigiert werden könnten. Diese Anschauung ist eine Art Koalition der bürgerlichen Klasseninteressen mit der wissenschaftlichen Wahrheit: seelische Behandlung wird zugegeben, aber um damit zugleich den Gedanken völlig zu ersticken, daß es außerdem der gesellschaftlichen Umwälzung bedarf. — Es gibt Fälle für welche die psychologische Theorie und Behandlung zutrifft, es gibt Fälle, bei denen sie ganz und gar nicht anwendbar ist; meistens wirken die sozialen Ursachen mit den psychischen zusammen. Eine Gruppe von Verwahrlosungen besteht tatsächlich in psychischer Fehlentwicklung, aber diese selbst ist entstanden infolge der sozialen Situation. Wollen wir also die Psychologie in unserer Arbeit richtig verwenden, so muß sie uns helfen die Schäden aufzuweisen, zu deren Behebung der politische Kampf der Arbeiterschaft das alleinige Mittel ist, und jene, wo Psychologie wirklich — neben diesem Kampf am Platz ist. (Nach meiner Meinung ist nur eine psychologische Lehre, Freuds Psychoanalyse, dies zu leisten imstande.)

Einige Typen sollen uns die Beziehungen zwischen psychischen und sozialen Faktoren verdeutlichen. Da ist die große Gruppe der Homosexualität. Wir können mit allergrößter Bestimmtheit behaupten, bei der Entstehung homosexueller Triebrichtung spielt Veranlagung und Vererbung gar keine Rolle. Sie ist eine seelische Fehlentwicklung, die ausschließlich durch die inneren Schicksale des Individuums, bis in die früheste Kindheit zurück, verursacht ist. Sie ist auch nicht sozial bedingt. Zwar kann natürlich das Milieu des Kindes und Jugendlichen (Soldatenleben zum Beispiel) die Fehlentwicklung fördern, und man könnte dies natürlich auch eine „soziale“ Beeinflussung nennen. Aber nicht im marxistischen Sinn sind das gesellschaftliche Ursachen, sondern die Homosexualität kann in jeder Klasse, in jeder Gesellschaftsform entstehen. Hier ist also die rein psychische Behandlung am Platz (die im Prinzip, wenn auch schwierig und langwierig, erfolgreich mittels Psychoanalyse möglich ist). Die rein psychisch entstandene Homosexualität, hat aber höchst verschiedene soziale Folgen für das Individuum, die fast ganz von seiner Klassenlage abhängen. Es ist ein großer Unterschied, ob der bürgerliche Homosexuelle sich Freunde kaufen kann oder ob der proletarische Homosexuelle sich verkaufen muß (oder auch nur kann). Hier verlieren die psychischen Beeinflussungsmethoden all ihre Kraft; sozialistische

Fürsorge hört hier auf und sucht ihre Fortsetzung im sozialistischen Kampf. —

Gerade umgekehrt ist der andere Typ, für den die Prostitution ein Beispiel sein kann. Homosexualität ist seelisch bedingt und hat soziale Folgen; Prostitution ist sozial bedingt und hat seelische Folgen. Die Prostituierte wird, falls sie ihren Beruf längere Zeit ausgeübt hat, schwere seelische Defekte aufweisen, die teils Folge ihrer sozialen Deklassiertheit, teils Folge ihres Seele zerstörenden Sexuallebens ist. Aber es kann ganz und gar keine Rede davon sein, daß zur Prostitution etwas anderes als die ökonomische und allgemeine soziale Situation eines Individuums führt. Es gibt nicht die geborene Prostituierte, und es sind auch nicht seelische Fehlentwicklungen als solche, die in die Prostitution führen. Freilich werden viele Leichtschwachsinnige, viele „Haltlose“ und andere seelisch bedingte Typen zur Prostitution gelangen, aber an einem anderen sozialen Ort, in anderer Klassen- und Vermögenslage hätten sie einen anderen Beruf ergriffen, ein anderes Sexualleben geführt. Insbesondere ist es falsch, anzunehmen, als wären zur Prostitution besonders disponiert Mädchen mit starkem, unersättlichem Sexualverlangen. Vielmehr weist ein großer Teil der Prostituierten eine äußerst starke geschlechtliche Frigidität (Gefühlskälte) auf, und erweist sich so als hysterisch (das Wort im strengen wissenschaftlichen Sinn genommen). Für die Hysterie ist es bezeichnend, daß sie die eigentliche Sexualität ablehnt, verabscheut, oder doch gefühlsmäßig niedrig bewertet, wenig genußvoll findet. Manches Mädchen, das flirtet, kokettiert, mit zahlreichen Männern Beziehungen pflegt, also anscheinend stark sexuell gerichtet ist, hat in Wahrheit keine tiefen sexuellen Interessen und kann sich eben darum die „Flatterhaftigkeit“ leisten. Bloß psychologisch betrachtet ist dieser Typus keineswegs als minderwertig zu bezeichnen. Aber eben in einer bestimmten sozialen Lage gerät er leicht in die Prostitution. Die Prostitution ist eine Erscheinung des Kapitalismus und wird nur mit ihm verschwinden. Sozialistische „Bekämpfung der Prostitution“ kann nur in sozialen Forderungen bestehen, Fürsorge z. B. im Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung.

Als Beispiel für die dritte Gruppe dienen uns verwahrloste Kinder und Jugendliche. Bei ihnen wirken psychische und soziale Faktoren zusammen. Hier haben wir psychisch zu beeinflussen (zu erziehen) und zugleich auch jene gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen, in denen die Erziehung erst richtig sinnvoll und erfolgreich wird. Unter dem Namen „verwahrlost“ faßt man sehr verschiedene seelische Typen und Fälle zusammen. Für sehr viele von ihnen gilt: Es liegen die Ursachen der Verwahrlosung in einer falsch verlaufenen psychischen Entwicklung, diese aber wurde von einem Versagen der erzieherischen Einwirkung der Umgebung hervorgerufen. Jedes Kind kommt als Triebmensch auf die Welt, ein ständiger Konflikt mit seiner Umgebung ist zunächst

das Symptom seiner beginnenden Entwicklung. Normalerweise muß eine lange Kette von einzelnen Konflikten in einer ganz bestimmten Weise vollendet werden, ehe die Anpassung an die Gesellschaft vollzogen ist. Dieser Weg kann durch die Umgebung vorzeitig abgebrochen werden, was ein Ueberwuchern einzelner Triebe, ein Nichteinpassen in die Gesellschaft, zur Folge hat. So z. B., wenn die Umgebung des Kindes aus Alkoholikern und Verbrechern besteht. Aber auch bereits bei dem Mangel an richtigem Kontakt zwischen Kind und Umgebung kann ähnliche Folge eintreten. Der richtige Kontakt ist dann nicht vorhanden, wenn es dem Kinde an liebevollem Eingehen, versagender Strenge oder dem Erleben des eigenen Wertes innerhalb der Familie fehlt. Die Anpassung des Kindes aus Schätzung und Liebe zur Familie erfolgt nicht. Daraus entstehen Trotzsituationen in mannigfachen Formen. Die dauernde Protesthaltung zu den Erwachsenen der Familie birgt die Gefahr in sich, daß das Kind heranwachsend, auch in den weiteren Kreis der Gesellschaft sich nicht wird einfügen können. Jedes trotzige Kind kann indes zurückgeführt werden, wenn die Erziehung dort einsetzt, wo die Endursache des Trotzes liegt, an dem Störungspunkt der Entwicklung. Es muß in eine Umgebung gebracht werden, in der es Menschen findet, die es lieben, schätzen, verehren k a n n, eine Gemeinschaft, in der es sich lohnt zu leben, damit es diesen Menschen und dieser Gemeinschaft zu Liebe den Trotz aufgibt und sich in eine Gruppe von solidarischen Genossen einpaßt. Selbstverständlich können solche Bedingungen nur in Erziehungsanstalten geschaffen werden, die freilich recht sehr anders aussehen müßten als die meisten heutigen (die zwar manche ihrer Gefangenen [Zöglinge genannt] äußerlich brav machen, aber sie innerlich endgültig zugrunde richten). Solche Erziehungsgrundsätze vertreten heute die fortschrittlichen bürgerlichen Pädagogen. Wir sollten sie von ihnen lernen, um sie s e l b s t in sozialistischen Anstalten an proletarischen Kindern zu verwirklichen. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß jede Verbesserung der Erziehungsmethoden in der Klassengesellschaft zugleich auch eine Gefahr für's Proletariat in sich trägt. Die besseren Methoden erreichen eine bessere Einpassung des Kindes in d i e Gesellschaft, sagt zwar die bürgerliche Fürsorge; aber auch in die bürgerliche Ideologie — müssen wir hinzusetzen, um die Gefahren und die Mittel zu ihrer Abwehr deutlich zu sehen.

---

Literatur: August Aichhorn: „Verwahrloste Jugend.“ Intern. psychoanalyt. Verlag.

Dr. Siegfried Bernfeld: „Kinderheim Baumgarten.“ Berlin 1920.

Dr. Siegfried Bernfeld: „Das Massenproblem in der sozialistischen Erziehung.“ (In „Sozialistische Erziehung.“ Wien. Heft 1 ff., 1927.)

Dr. Siegfried Bernfeld: „Disziplin in Erziehungsanstalten.“ (In „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 1 ff., 1927.)

Dr. Siegfried Bernfeld: „Psychologie des Säuglings.“ Berlin 1925. (Stellt große Anforderungen an das wissenschaftliche Verständnis des Leser.)

Dr. Siegfried Bernfeld: „Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung.“ 1925. (Stellt große Anforderungen an das wissenschaftliche Verständnis der Leser.)

## U M S C H A U

### Der Entwurf des Preußischen Irrenfürsorgegesetzes.

Von Alfred Bayer.

Nach Besprechung des Referentenentwurfs mit den Vertretern der Irrenärzte und der Provinzen werden sich wahrscheinlich noch im Herbst Staatsrat und Landtag mit dem Irrenfürsorgegesetz beschäftigen.

Das Irrenwesen in Preußen war bisher durch Verordnungen geregelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt für alle öffentlichen und privaten Krankenanstalten oder die Abteilungen solcher Anstalten in denen Geisteskranke zur fachärztlichen Behandlung, zur Pflege oder Obhut aufgenommen werden, den Begriff „Heil- und Pflegeanstalt“ ein und gilt für alle diese Anstalten. Ausgenommen sind lediglich die Universitätskliniken.

Bedingung für die Aufnahme ist die Anstaltspflegebedürftigkeit. Diese ist vorhanden, wenn 1. ein Geisteskranker oder Geistesschwacher zu seiner Heilung, Behandlung oder Pflege der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bedarf, oder 2. wenn er in Folge seiner Geisteskrankheit für sich oder andere oder für die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung gefährlich ist oder endlich 3. wenn er in bezug auf Aufsicht, Schutz, leibliche Versorgung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet ist. Der Begriff „Gemeingefährlichkeit“ wird also in dem Entwurf vermieden.

Vor jeder Aufnahme eines Kranken in einer Heil- und Pflegeanstalt ist eine Statthafterklärung erforderlich. Sie erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller hat das Zeugnis eines im Deutschen Reiche approbierten Arztes vorzulegen. In diesem muß außer der Geisteskrankheit die Notwendigkeit der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bescheinigt sein. Der Arzt muß den Kranken persönlich untersuchen. Die Untersuchung darf nicht länger als zwei Wochen zurückliegen, und das Zeugnis muß innerhalb höchstens zwei weiterer Wochen vorgelegt werden. Der Tag der Untersuchung und der Tag der Ausstellung des Zeugnisses muß angegeben sein.

Die Unterbringung ist für statthaft zu erklären, wenn sich bei Prüfung des Antrages und des Zeugnisses keine Bedenken ergeben. Die Statthafterklärung ist zurückzunehmen, wenn Anstaltspflegebedürftigkeit nicht oder nicht mehr vorliegt. Das gleiche gilt, wenn der Antrag zurückgezogen wird.

Von Amts wegen ist die Unterbringung eines Geisteskranken anzuordnen, wenn die im Absatz 4 unter 2. und 3. genannten Voraussetzungen vorhanden sind.

Bei der Anordnung soll der Kreisarzt oder der leitende Arzt einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt das ärztliche Zeugnis ausstellen. Die Unterbringung hat in diesem Falle in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt oder in einer privaten Heil- und Pflegeanstalt zu erfolgen, die durch den preussischen Minister für Volkswohlfahrt widerruflich zur Aufnahme derartiger Kranker bevollmächtigt ist.

Zuständig für die Statthafterklärung und die Anordnung der Unterbringung ist in Landkreisen der Landrat, und in Stadtkreisen der Bürgermeister desjenigen Kreises, in dessen Bezirk der Kranke vor der Statthafterklärung oder Anordnung seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

In besonders dringenden Fällen kann ein Geisteskranker sofort vorsorglich in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werden. In diesem Falle genügt für die Unterbringung ein den obenangeführten Bedingungen entsprechendes Zeugnis eines im Deutschen Reich approbierten Arztes. Von jeder derartigen Aufnahme ist sofort dem Landrat (Bürgermeister) Mitteilung zu machen. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß jede öffentliche Heil- und Pflegeanstalt in derartig dringenden Fällen zur Aufnahme von Kranken verpflichtet ist. Der Kreisarzt hat derartige Kranke binnen drei Tagen zu untersuchen und zu entscheiden, ob der Kranke in der Anstalt verbleiben soll oder zu entlassen ist. Eine kreisärztliche Untersuchung ist auch erforderlich, wenn ein volljähriger Geisteskranker sich freiwillig in eine Heil- und Pflegeanstalt aufnehmen läßt. Auch in diesem Falle ist innerhalb 24 Stunden Anzeige an den Landrat (Bürgermeister) zu erstatten.

Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes aufgenommene Personen sind innerhalb sechs Wochen zu entlassen.

Ist ein Kranker infolge einer Statthafterklärung aufgenommen und ergibt sich im Laufe seiner Behandlung, daß eine Anordnung erforderlich wird, so ist diese nachzuholen. Wird eine Statthafterklärung oder eine Anordnung zurückgezogen oder wünscht ein freiwillig eingetretener Kranker entlassen zu werden, so hat der Anstaltsleiter das Recht, wenn er die Anstaltspflege noch für erforderlich hält, den Kranken vorsorglich bis zur definitiven Entscheidung, die in längstens drei Wochen erfolgen muß, vorsorglich zurückzuhalten.

Gegen die Zurückhaltung kann jeder Kranker Einspruch erheben; auch kann eine getroffene Entscheidung angefochten werden.

Zur Unterstützung bei der Ueberwachung der Heil- und Pflegeanstalten wird für jede Provinz und für die Stadtgemeinde Berlin mindestens ein Besuchsausschuß gebildet. Den Vorsitz in diesem Ausschusse führt der Oberpräsident, der einen seiner Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Der Oberpräsident ernennt zu Mitgliedern einen aus der Zahl der Regierungs- und Medizinalräte auszuwählenden Medizinalbeamten, einen beamteten Facharzt und eine in Fürsorgeangelegenheiten erfahrene Person, für die der Provinzialausschuß bzw. der Magistrat der Stadt Berlin Vorschläge machen kann.

Die Fürsorge für die entlassenen nicht mehr anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken und für Personen, die zwar geisteskrank sind, aber der Anstaltspflege noch nicht bedürfen, wird in dem Gesetzentwurf nicht berührt und soll nach Verabschiedung des Gesetzes geregelt werden.

## 31. Deutscher Krankenkassentag.

Vom 24. bis 26. Juli 1927 hielt der Hauptverband Deutscher Krankenkassen E. V. in der Stadthalle in Königsberg i. Pr. seinen 31. Deutschen Krankenkassentag ab.

Auch diese Tagung des zurzeit größten Faktors der sozialen Gesundheitsfürsorge bewies erneut, wie naturnotwendig und richtig die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Hauptverband Deutscher Krankenkassen und dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt ist. Auf der Tagesordnung standen im wesentlichen Themen, die auch bei uns zurzeit im Mittelpunkt des Interesses stehen.

So sprach nach dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden Helmuth Lehmann und nach einem Referat über „die internationale Arbeitskonferenz zur Krankenversicherung“, Professor Dr. Adam, Generalsekretär des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung, Berlin, über das Thema „Sozialhygienische Volksbelehrung“. Der Referent streifte die historische Entwicklung, angefangen von den primitivsten medizinischen Volksbelehrungen meist religiöser Art bis zur modernen Naturheilbewegung. Daran anknüpfend wies er auf den Erfolg der vorjährigen Gesundheitswoche, die von den Krankenkassen ausging und im wesentlichen städtische Gebiete erfaßte, sowie auf den diesjährigen Versuch, die hygienische Volksbelehrung auch auf das Land zu tragen — zunächst unter dem Schlagwort Fliegenbekämpfung — hin. Die nachfolgende Diskussion und eine entsprechende Entschließung des Verbandstages erkannte und bekräftigte, wie stark gerade der Hauptverband Deutscher Krankenkassen an dieser Form der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge interessiert sein muß.

Am zweiten Verhandlungstag sprachen Dr. med. Schwéers und Dr. med. Pryll über die „Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge“. Beide Referenten wiesen auf die Vorteile einer Arbeitsgemeinschaft zwischen den Trägern der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, der erstere auch besonders auf die mit den Kommunen, hin, sowie auf die Bedeutung dieser Zusammenarbeit sowohl für die gesundheitsfürsorgereiche Bevölkerungspolitik überhaupt.

Anschließend daran referierte Dr. med. Roeschmann, Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten über die „Mitwirkung der Krankenkassen bei Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“. Er knüpfte an statistische Ergebnisse und an das bereits vorliegende und demnächst in Kraft tretende Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an und schilderte die bekannten Ursachen zur Verbreitung dieser ungeheuren Gefahr für die Volksgesundheit und die Möglichkeiten zur vorbeugenden Bekämpfung. In der darauf folgenden Diskussion betonte u. a. Dr. med. Knack, Hamburg, die Bedeutung einer Reform des Krankenhauswesens sowie der sozialhygienischen Volksaufklärung gerade für dieses Gebiet.

Professor Dr. Langstein zeichnete in seinem Referat „Säuglingsfürsorge und Krankenkassen“ in kurzen Umrissen die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit auf.

Zum Thema „Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Berufskrankheiten“ faßte Professor Dr. Chajes leider in Anbetracht der knappen Zeit ganz kurz die wesentlichsten Probleme zusammen. Anknüpfend an die Grundzüge seines Referats legte er dem Verbandstag eine Resolution vor, die auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit



zwischen Gewerbeaufsichtsamtern, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen hinwies.

Nach einem Referat des Geschäftsführers Bohlmann über das Thema „Neuwahlen bei den Krankenkassen“ sprach Geschäftsführer Okraf über „Die Arztfrage in der Krankenversicherung“. Unter Hinweis auf die teilweise überwundene, teilweise noch bestehende Spannung zwischen Krankenkasse und Ärzteschaft wies er auf die Notwendigkeit ihrer Behebung hin.

Nach Erledigung einiger organisatorischer Fragen schloß der Verbandstag, der allen Teilnehmern, auch den zahlreich erschienenen Vertretern interessierter Behörden, Verbände und Vereinigungen für ihre zukünftige Arbeit viel neue und wesentliche Anregungen mit auf den Weg gegeben haben dürfte.

Elfriede Ryneck.

## ZUM GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DER GESCHLECHTSKRANKHEITEN

### Von peinlichen Vernehmungen, Polizeibeamtinnen und kommenden Sorgen.

Wenn am 1. Oktober das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Kraft tritt, wird es hoffentlich das Ende jener hochnotpeinlichen Verhöre bedeuten, die, — zur Feststellung der heimlichen Gewerbsunzucht angestrengt — oft für den anständig und ehrlich empfindenden Polizeibeamten (-beamtin) mindestens so beschämend sein konnten wie für den Vernommenen selbst. Die Jagd nach Frauen, die gewohnheitsmäßig oder gelegentlich heimlich „auf den Strich“ gehen, bildet in ihrer Art ein wenig würdiges Kapitel unseres Polizeiwesens. Man müßte freilich ein Wunder an Menschenkenntnis, Feingefühl und Kombinationstalent sein, um nach den jeweiligen örtlichen Dienstanweisungen und Umständen Mißgriffe, Taktlosigkeiten und Vergewaltigungen in mehr oder weniger grober Form ganz zu vermeiden. Denn es liegt hier in der Natur der Sache, daß die reine Wahrheit oft nicht einwandfrei festgestellt und bewiesen werden kann, und diese Grenzen zu erkennen und sich zu bescheiden wäre deshalb weiser und menschlicher als sie zu ignorieren und Einbrüche in die intimste Sphäre des andern zu riskieren, die doch zu nichts führen. Feinfühlig, pfleglicher und geduldiger als der durchschnittliche Beamte eines Sittenkommissariats wird hier die fürsorglicher vorgebildete und erfahrene Frau zweifellos vorgehen können, — inwieweit sie aber imstande sein wird, proletarische Verhältnisse zu erfassen und schwesterlich verständnisvoll das Geständnis einer Frau aus dem Volke in seiner ganzen Gebundenheit an die Lage einer Klasse zu begreifen, hängt von ihrer politischen Reife und ihren soziologischen Erkenntnissen ab. Spielt der Mann hier häufig den Elefanten im Porzellanladen, so ist ihm doch, sobald menschliche Töne zu ihrem Recht kommen, seiner eigenen Herkunft und Erfahrung nach die Frau aus dem Volke in ihrer Einstellung zu diesen Fragen oft nicht fremd. Hat die fürsorglicher erfahrene Frau hier feinere und kompliziertere Werkzeuge zur Verfügung, die weniger weh tun im Augenblick,

so gehört sie doch ihrer Herkunft und Orientierung nach häufig in die Kategorie der bürgerlichen Frau, die über der Moral der unteren Volksklassen zu wachen sich von Amts und eigener unversuchter Tugend wegen berufen glauben. Und heilloses Unverständnis all jener Situationen, die dem Proletarier und dem, der sich klassenbewußt mit ihm solidarisch fühlt, eine Selbstverständlichkeit und eine durchaus den Verhältnissen entsprechende Lebensäußerung sind, verletzt zwar nicht, aber ändert auch nur Äußerliches.

Selbst wenn man absieht von jenen vielen Fällen, in denen eine Frau, weil der Schein gegen sie ist, durch einen Beamten „auf der Streife“ verdächtigt und aufgegriffen, das heißt zur Feststellung einer strafbaren Handlung abgeführt werden kann, hat man noch jene Angelegenheiten der schriftlich angezeigten, verdächtigten Frauen polizeilich zu verhandeln. Dabei werden nach meinen Erfahrungen im Polizeidienst anonyme Anzeigen behandelt wie unterschriebene. Das bedeutet, daß die Anonymität legalisiert wird. Der Klatsch, jenes Ungeheuer, das in überfüllten, unzulänglichen Proletarierwohnungen, in den Mietskasernen der Großstädte seine beste Brutstätte findet, sucht natürlich ein Ventil und wählt sich dazu erfolgreich die polizeiliche Anzeige. Man kann einwenden, daß sich ja jeder, der unschuldig verdächtigt wird, rechtfertigen kann, freilich, aber es bleibt jener Gang in das odöse Dienstzimmer der Sittenpolizei, das auch, wenn Frauen dort arbeiten, nicht weniger anrüchig in der öffentlichen Meinung ist. Und jenes peinliche Verhör und der Beweis geschlechtlicher Gesundheit müssen in Kauf genommen werden. Schuldig oder unschuldig bleibt die Frau in der Kartothek des Sittenkommissariats und des Pflegeamtes und wird beobachtet und „in nachgehende Fürsorge genommen“. Diese nachgehende Fürsorge wird von der Beteiligten selbst jedoch sehr viel anders empfunden und gewertet als von dem Pflegeamt mit seinen guten vorbeugenden Absichten, muß man bedenken.

Und die Schuldigen? Mit der Ungerechtigkeit der doppelten Moral und der Erkenntnis der gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände im Bewußtsein ist das „schuldig“ festzustellen oft unmöglich. Ich war in meiner polizeifürsorgerschen Praxis jedenfalls dankbar für jenen Spielraum, „Stellungnahme des Pflegeamtes“ genannt, der es möglich machte, die sozialen Verhältnisse der Betroffenen zu fixieren und aus ihnen heraus eine Situation zu erklären, anstatt eine strafbare Handlung aktenkundig zu machen.

Jene unwürdige Anonymität, die die heutige Polizeibehörde vielfach sanktioniert, indem sie sie anerkennt, wird am 1. Oktober aufhören. Sie hätte vom volkserzieherischen Standpunkt aus niemals existieren dürfen. Wer sich in Zukunft gezwungen fühlt, auf verdächtige Handlungen hinzuweisen und Krankheiten beispielsweise anzuzeigen, der hat mit seinem Namen dafür „gerade zu stehen“. Und die Beweiskraft seines Verdachtes hat er in amtlicher Vernehmung beizubringen. Ein Ventil für den Klatsch wird damit gestopft. Aber ich sehe es kommen, daß jene Elemente, die ihren Gehässigkeiten auch ferner Luft machen wollen, sich nach Möglichkeit nun auf jene andere Gelegenheit, üble Gerüchte anzubringen, stürzen werden, nämlich auf die Vormundschaftsgerichte und Jugendämter, die vielfach derartigen Anzeigen ebenfalls Beachtung schenken, wie ich weiß. Kommt man der Mutter bei der Polizei nicht mehr bei, so kann man es ihr an ihren Kindern beim Jugendamt und Vormundschaftsgericht mit der Fürsorgeerziehung „besorgen“. Das ist aus der Praxis

gesprochen. Die Methode ist schon jetzt beliebt und wird erst verschwinden, wenn schließlich auch unsere Vormundschaftsgerichte nach demokratischen Grundsätzen nur nach Gegenüberstellung, Kreuzverhör, jedenfalls nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten, Beschlüsse fassen.

Warum ein Kapitel widmen jenen Methoden, die doch hoffentlich aus der polizeilichen Praxis verschwinden? — Ja, werden sie bestimmt verschwinden? Wenn wir nicht, wir alle, die wir als Beamte oder Fürsorgerinnen, als Bürger oder Beteiligte in irgend einer Weise die Verlogenheit und Klassenjustiz des augenblicklichen Zustandes durchschauen, aufpassen wie die Schießhunde, werden sie nicht verschwinden. Sie werden unter anderem Namen in anderer Form aber im alten Geiste weiter ihr Wesen treiben. Die Widerstände der Gegner der Abolition sind derart, daß wir fürchten müssen, daß es so kommt. Man wird versuchen durch passiven Widerstand und verspätete Vorbereitung und Ueberleitung einen Zustand zu schaffen, der sich als unerträglich auswirken wird und die Reaktion, das Verlangen nach Wiedereinführung der alten Maßnahmen, hervorrufen soll. Das zu verhindern ist unsere brennende Tagesfrage und unsere Sorge für die Zukunft. Wir können sie nur leisten, wenn wir mit praktischem und nüchternem Verstand aus unseren gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen unsere politischen Folgerungen ziehen. Helfen können uns die weibliche Polizei und die Pflügeämter dabei nur dann, wenn sie die Grenzen der Fürsorge innerhalb der heute bestehenden sozialen Ordnung deutlich erkennen und über diese Grenzen hinaus sich den Blick frei halten für die sozialpolitische Bedeutung dieser Frage.

Paula Kurgass-Dortmund.

## Die Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Preußen.

Das preußische Staatsministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Ständigen Ausschuß des Preußischen Landtags eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlassen, die die Aufgaben, die aus dem Gesetz den Gesundheitsbehörden erwachsen, den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsaufgaben überträgt. Sie haben die entstehenden Kosten zu tragen. Wenn die ordnungsgemäße Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht gefährdet wird, können die Aufgaben auch kreisangehörigen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und in Hannover auch kleineren kreisangehörigen Städten übertragen werden. Doch haben sie sich bei der Durchführung an die Richtlinien der Landkreise zu halten, die an den Kosten zu 71 Proz. beteiligt werden.

Zuständig ist die Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit bei einem Krankheitsverdächtigen oder Kranken hervortritt. Die Gesundheitsbehörde und die Träger der zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienenden öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Kreisarzt über den Stand der Geschlechtskrankheiten Auskunft zu geben. Der Kreisarzt kann von der Ausgestaltung der Einrichtungen durch Augenschein Kenntnis nehmen. Ein polizeilich angeordnetes Verfahren, dem ein Geschlechtskranker beim Inkrafttreten der Verordnung unterworfen ist,

gilt von dem Zeitpunkt an als durch die zuständige Gesundheitsbehörde angeordnet. Im übrigen regelt die Verordnung die Kostentragung und Einzelheiten der Zuständigkeit.

Weitere Ausführungsbestimmungen ergehen erst demnächst. Inzwischen hat der Wohlfahrtsminister einen Erlaß über die Fragen der gefährdeten Fürsorge vom 13. Juli 1927 veröffentlicht.

Der Minister stellt darin fest, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn ausreichende gesundheits- und sozialfürsorgereiche Maßnahmen für die bisher von der Sittenpolizei erfaßten Personen eintreten. Die Gesundheitsämter sind durch Gesetz geregelt. Die Pflegeämter bleiben eine freiwillige Einrichtung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. Es muß erreicht werden, daß nicht nur in allen Großstädten, sondern auch in mittleren Städten und größeren Landgemeinden, deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse eine größere Gefahr ihrer weiblichen Bevölkerung mit sich bringen, eine Fürsorgestelle für Gefährdete als selbständiges Pflegeamt oder als Polizeifürsorgestelle, sei es im Anschluß an ein Wohlfahrts-, Jugend- oder Gesundheitsamt oder als Einrichtung der privaten Wohlfahrtspflege vorhanden ist. Heime müssen in ergänzender Fürsorge geschaffen werden. Der Minister stellt Beihilfen für den Ausbau der Gefährdetenfürsorge in Aussicht.

Wir sind der Meinung, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Pflegeämter von der öffentlichen Wohlfahrtspflege eingerichtet werden. Nur sie kann die schwierige Aufgabe umfassend und richtig erfüllen. Wir fordern unsere Genossen auf, überall entsprechend zu wirken.

---

## Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution.

Die Vereinigung großstädtischer Jugendämter hat über die Beteiligung der Jugendämter bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution nach dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (Juli 1927) Richtlinien aufgestellt, in denen gefordert wird, daß die Genitaluntersuchungen der Mädchen durch einen weiblichen Facharzt vorgenommen werden, vor dessen Anstellung das Jugendamt gehört werden soll. Bei den Untersuchungen soll eine Fürsorgerin des Jugendamtes gegenwärtig sein. Kranke Jugendliche sollen in Krankenabteilungen von Erziehungsanstalten und keinesfalls mit Erwachsenen auf derselben Abteilung des Krankenhauses untergebracht werden. Es ist nicht zweckmäßig, daß Pflegeämter in die Zuständigkeit der Jugendämter eingreifen. Wo die Ausübung der Fürsorge durch ein Pflegeamt zweckmäßig erscheint, muß sie im Wege der Vereinbarung dem Pflegeamt überlassen werden. Gesundheitsamt und Polizeibehörden müssen alle Fälle von Uebertretungen des § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Kuppelei, Anhalten zur Unzucht von Personen unter 18 Jahren, Verletzung von Anstand und Sitte durch Aufforderung zur Unzucht und Unzucht an Schulen und Kirchen) unter Duldung der Erziehungsberechtigten dem Jugendamt mitteilen. Zur Vorbeugung der sexuellen Verwahrlosung sollen die Jugendämter mit den Berufsschulen zusammenarbeiten.

In demselben Heft des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins nimmt Frau Dr. Paulssen-Hamburg zu diesen Fragen Stellung und

erhebt ungefähr dieselben Forderungen. Sie fordert darüber hinaus noch die Heranziehung der Jugendämter zur Beibringung eines Attestes bei verdächtigen Jugendlichen, Mitwirkung beim Hellverfahren, Vernehmung der Angezeigten oder anzeigenden Jugendlichen in den Fällen des § 4 des Gesetzes (Vorlage eines Gesundheitsattestes), Mitwirkung bei der Durchführung des § 4 (Zwangsbehandlung), Mitwirkung bei der Untersuchung gegen die aus § 5 Angezeigten (Ausübung des Beischlafs trotz Geschlechtskrankheit) und die Betreuung der wegen Uebertretung von § 16 Angezeigten (siehe oben). Sie empfiehlt eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Gesundheitsbehörden, Beratungsstellen, Sozialversicherungsträger, Jugendamt und freier Wohlfahrtspflege.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Verfassungsfeier in der Kinderrepublik Seekamp.

Von Hedwig Wachenheim.

Am 11. August fuhr ich mit Kieler Genossen von Kiel über die hügeligen Wiesen des holsteinischen Landes ins Zeltlager hinaus. Die Stadt Kiel hatte den „Kinderfreunden“ für ihr Zeltlager ein Stück ihres Gutes Seekamp überlassen. Gleich hinter den ersten Häusern des Gutes ist ein großer Schuppen für die Erfordernisse des Lagers errichtet. Dort waren in einer großen abgeteilten Vorratskammer unendlich viele Brote, Würste, Hülsenfrüchte usw. aufgespeichert. In der Mitte des Schuppens standen große Tische und Bänke, wo jeden Morgen das Frühstück der 2200 Kinder — jedes Kind bekam sechs verschieden belegte Brote — gestrichen wurde. Am anderen Ende war ein Raum, wo die Betten für die Kieler Genossinnen, die in dem Schuppen arbeiteten, standen.

Die Kieler Arbeiterwohlfahrt hat sich hier glänzend bewährt. Unter Führung der Genossin Lützen haben eine Anzahl Genossinnen die 2200 Kinder täglich versorgt. Die Organisation hat vorzüglich geklappt. Das Essen wurde glänzend herangeschafft und war, wie wir uns selbst überzeugt haben, ausgezeichnet. Man muß diese Leistung besonders anerkennen. Wir sind eine junge Organisation, ohne viele Erfahrungen, ohne seit langem vorgebildete Kräfte. Unsere Mitarbeiter haben ihre eigenen wirtschaftlichen Sorgen. Das Lager war keine alte, bewährte Anstalt, die ihre Lieferanten, ihre besoldeten und lang eingearbeiteten Kräfte hat, sondern im Gegenteil gewissermaßen improvisiert. Die Helfer waren nicht auf die organisatorischen Aufgaben vorbereitet und trotzdem ist alles glänzend bewältigt worden und der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat, wie die Kieler Parteiorganisation beim Parteitag der ganzen Partei, der gesamten Arbeiterwohlfahrt ein glänzendes Beispiel gegeben.

Vom Schuppen gingen wir dann ins Lager. Am Eingang waren zwei Wachtelte, in denen die Kinder abwechselnd Dienst taten. Das Lager selbst war auf einer saftig grünen, leicht ansteigenden Wiese, die, wie es

in Schleswig-Holstein der Brauch ist, überall von Hecken eingezäunt war, errichtet. Die schwarzrotgoldene und die rote Fahne wehten über dem Lager. In der Mitte befand sich das Zelt des Lagerpräsidenten, Gen. Loewenstein. Um dieses Zelt herum waren ein paar Zelte mit den ausländischen Kindern und ein paar Kindern aus einer jeden anwesenden Ortsgruppe gruppiert, das „Internationale Dorf“. An der einen Seite der Wiese war ein großes Geschäftszelt aufgebaut, in dem die laufenden Verwaltungsaufgaben erledigt wurden. Dort war auch ein großer Saal eingerichtet zum Lesen und für Versammlungen. Nicht weit davon war das Sanitätszelt, in dem zwei Aerzte und eine Aertzin wirkten. Ein Arzt wohnte im Dorf in der Nähe und ein Arzt und die Aertzin im Zeltlager. Erkrankungen sind erstaunlicherweise kaum, ernste Unfälle gar nicht vorgekommen. Hinter dem Sanitätszelt befand sich je ein Zelt mit Schuhmacher- und Schneiderwerkstatt für notwendige Reparaturen. Auf der anderen Seite des Lagers war die Küche untergebracht mit großen Kochkesseln und ein paar Feldküchen der Reichsmarine zur Warmwasserbereitung. Das Essen mußte vorher in dem Schuppen gerichtet und dann zur Küche transportiert werden. Das übriggebliebene Essen wurde in großen wärmehaltenden Kesseln für die Kinder mit besonders großem Appetit bis zum Abend aufbewahrt. Es gab mittags und abends nur einen Gang, der aber sehr kräftig gekocht wurde.

Auf einer kleinen Anhöhe, gegenüber dem Eingang, war das eigentliche Lager aufgerichtet, und zwar in verschiedenen Dörfern, meistens gebildet aus den verschiedenen anwesenden Ortsgruppen. In jedem der Zelte schliefen etwa 15 Kinder und ein bis zwei Helfer. Die Helfer waren die Helfer der Kinderfreunde der einzelnen Ortsgruppen.

Jedes Dorf hatte ein Rathaus. Dort herrschte der Leiter der Dorfgruppe, der Bürgermeister, und dort waren auch — um das Innere dieses Zeltes herum ging eine Bank — die Sitzungen des Dorfparlaments. Ein jedes Dorf hatte eine Dorfparlament, das aus den Obleuten der Zelte — jedes Zelt hatte einen Obmann —, drei Helfern und dem Bürgermeister bestand. Die Dörfer mußten abwechselnd Arbeitsdienst im Lager tun: aufräumen, wachen, Wasser und Holz für die Küche heranschaffen, Gemüse putzen, Kartoffeln schälen, Strandwache leisten. Im Dorfparlament wurden die Angelegenheiten dieses Dienstes besprochen und die einzelnen Aufgaben an Helfer und Kinder verteilt. Jedes Dorf entsandte drei Kinder, die Helfer und den Bürgermeister ins Lagerparlament. Außerdem gehörten diesem noch der Lagerpräsident, der Lagerobmann und die Sachverwalter (Wirtschaft, Ordnung, Post, Wache) an. Im Lagerparlament wurden die Lagerangelegenheiten beraten, die Veranstaltungen festgesetzt, Küchenfragen durchgesprochen, über Anträge der einzelnen Ortsgruppen, die das gesamte Lager betrafen, abgestimmt. Auch wurden Fragen der Erziehung hier beraten.

Die Lagergruppierung, die die Wiese mit Ausnahme des Mittelpunktes frei ließ, bot ein wunderschönes Bild. Die Mehrheit der Kinder trug blaue Kittel, die auf der grünen Wiese herumgestreut schon beim ersten Anblick mit Freudigkeit erfüllten. Und welch herrlicher Spielplatz war diese Wiesel! Und wie schön war sie für Aufzüge, die heute ja das beste Mittel des Ausdrucks der Masse, auch einer Kinderschar, sind.

Die Kinder hatten neben diesem Riesenplatz auch noch in jeder Dorfmitte ihre Plätze, die besonders bei den größeren Dörfern Gelegenheit zum Rundspiel und zum Tanzen boten. Dort haben sich die

Ortsgruppen gegenseitig ihre Spiele und ihre Lieder gelehrt. Manche Kinder hatten diese Plätze besonders geschmückt, indem sie ihren Zelten Vorgärten gaben, sogar mit Bänken.

Nicht weit vom Lager entfernt, etwa 20 Minuten, war der Strand der Kieler Förde und außerdem eine halbe Stunde entfernt der Strand vom Schilksee, so daß die Kinder während der vier Wochen regelmäßig Seebäder nehmen konnten.

Die Verfassungsfeier war in der letzten Woche des vierwöchigen Zeltlagers, so daß wir den Erfolg des Sommeraufenthaltes konstatieren konnten. Das Aussehen der Kinder war überraschend. Sie sahen nicht nur erholt, frisch und gesund aus, sondern auch gepflegt, geistig angeregt, vergnügt. Sie erzählten uns immer wieder, wie schön diese Wochen gewesen wären.

Wir haben in der letzten Zeit in der Presse öfters Anzweiflungen des gesundheitlichen Erfolges der Kinderdörfer gelesen. Nun ist das Ergebnis eines solchen Aufenthaltes sicher vom Wetter abhängig und die Kinderrepublik Seekamp hatte mit dem Wetter Glück. Aber es kam bei ihr noch etwas anderes hinzu, was zu dem vollen Erfolg beitrug. Nicht nur das Aus-der-Großstadt-entfernt-sein, das In-freier-Luft-leben und Baden-können und die gute Verpflegung hat ihn bewirkt. Davon kommt die beträchtliche Gewichtszunahme der meisten Kinder und die Festigung der Gesundheit, die sich im Winter zeigen wird. Aber die Stimmung im Lager, die Tatsache, daß die Kinder so strahlend waren, daß sie dieses Lager nachher verließen mit dem Gefühl, hier etwas erlebt zu haben, hatte noch eine andere Ursache: die pädagogische Idee des Lagers. Die Kinder lebten in einer Gemeinschaft, die ihnen die Verantwortung für sich selbst und die Gesamtheit übertrug. Sie entschieden selbst über die Formen ihres Zusammenlebens und leisteten die dafür notwendigen Arbeiten. So weckte das Zeltlager in ihnen das Bild einer menschlichen Gemeinschaft, die es heute noch nicht gibt, die sie aber erstreben sollen. Und so wird neben der augenblicklichen Erfrischung, die diese Erziehungsmethode der Freiheit und Verantwortung herbeiführte, das Lager einen weiter wirkenden pädagogischen Erfolg haben.

\* \* \*

Es war nur selbstverständlich, daß hier, wo die Verantwortung des einzelnen für die Gesamtheit und die freie Entscheidung der Kinder über die Einzelheiten des gemeinschaftlichen Lebens der Lebensführung die Richtschnur gaben, der Verfassungstag der Republik festlich begangen wurde. Als Severing kam, holte ihn eine Kinderschar mit roten Fahnen am Eingang ab und brachte ihn zum Festplatz. Voraus ging die Kindermusikkapelle. Nachdem der Festplatz erreicht war, kamen die einzelnen Kindergruppen singend aus ihren Dörfern gezogen. Jeder Gruppe voraus gingen die Fahnenträger mit roten Fahnen. „Brüder, zur Sonne, zur Freiheit“ sangen die einen, „Wir sind jung und das ist schön“ die anderen oder „Schon dämmert in der Ferne das Morgenrot der neuen Zeit“ oder „Hebt unsere Fahnen in den Wind“, „Dem Morgenrot entgegen“ u. a. m. Im Viereck gruppierten sich die Kinder um den Festplatz, im Rücken des Redners die Fahnenträger. Dann sprach Genosse Severing: Früher wurde nicht der Tag der Verfassung gefeiert, sondern der Geburtstag des Kaisers und die Feier zur Erinnerung an die Schlacht von Sedan, die Festtage des Volkes waren, bei denen der Monarch verhöhnt und die Kriegslust geschürt

wurde. Jetzt feiern wir eine Verfassung, in der es heißt, daß das deutsche Volk dem Frieden dienen will, eine Verfassung, nach der es keine Monarchie mehr gibt, sondern nur die republikanische Freiheit und Gleichheit. Mit der Gleichheit ist es noch schlecht bestellt, so lange die wirtschaftliche Ungleichheit besteht. Wir Erwachsenen müssen dazu beitragen, daß das geändert wird und nach uns müssen es die Kinder, die heute vor uns stehen. Wenn wir Alten zurücktreten müssen von der Kampfbahn, so sollt ihr jungen, werdenden Menschen den Kampf für die Verfassung aufnehmen und fortsetzen. In eurer Kinderrepublik findet ihr euch zusammen, um den Geist der Gemeinschaft zu pflegen und zu festigen. Dies wird euch stärken für den Kampf der Zukunft. Ihr wißt in eurem Leben in der Kinderrepublik von den Schwierigkeiten, die zu überwinden sind. Sie werden überwunden, wenn jeder bedenkt, daß er nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Genosse Severing schloß mit den Worten der Freude, daß wenigstens in der Kinderrepublik die Oesterreicher gleichberechtigte Mitglieder sind. Darauf antwortete Genosse Winter, Wien, der Leiter der dortigen Kinderfreundebeziehung, mit Worten der Sehnsucht nach einem Großdeutschland. Dann setzte der Kindersprechchor mit Sätzen der Verfassung ein.

Es war wunderschön, wie die jungen Stimmen über die Festwiese klangen: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, hat sich diese Verfassung gegeben: Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Reichsfarben sind: Schwarz-Rot-Gold. Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Jugend ist gegen Ausbeutung zu schützen.“ Jeden Satz, den der Sprechchor vorgesprochen hatte, wiederholten alle Kinder. Und alle ergriffen in diesem Augenblick Ideengehalt und Pathos unserer Reichsverfassung. Die Kinder gaben dem Empfinden aller Ausdruck, als sie gemeinsam sprachen: „Wir wollen treu zur Verfassung stehen.“

Dann sang der Kinderchor:

Wann wir schreiten Seit' an Seit'  
und die alten Lieder singen  
und die Wälder widerklingen,  
fühlen wir, es muß gelingen,  
mit uns zieht die neue Zeit.“

Möge die vorbildliche Kinder-Verfassungsfeier des Kieler Zeitlagers auch in den deutschen Schulen Eingang finden! Das wäre zu den vielen Erfolgen Seekamps ein neuer und schöner.

## Mitteilungen.

### Nachschulungslehrgang des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt veranstaltet auch in diesem Jahr einen Nachschulungsleh-

gang für männliche Wohlfahrts-  
pfleger. Die Zulassung regelt sich  
nach den staatlichen Bedingungen.  
Wichtigste Voraussetzung ist: drei-  
jährige Berufstätigkeit in der Wohl-  
fahrtspflege. Der Kursus findet  
wieder in den Nachmittagsstunden



statt. Anmeldungen sind zu richten an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

### Sozialistische Fürsorgerinnen.

Wir veröffentlichen weitere Adressen von je einer Fürsorgerin der Bezirke, die die Aufgabe hat, die Verbindung der sozialistischen Fürsorgerinnen untereinander mit dem zuständigen Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt und dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt zu pflegen.

Die sozialistischen Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen der betreffenden Bezirke werden gebeten, den Untengenannten ihre Adresse zu nennen:

Bezirk Thüringen: Gertrud Baumgärtel, Gera, Altenburger Str. 67.

Bezirk Niederrhein: Magda Wilke, Duisburg, Hindenburgstr. 104.

### Bezirkskonferenzen.

Wir bitten dringend, den Abs. 4 von Ziff. 5 unserer Richtlinien zu beachten, der vorschreibt, daß Bezirkskonferenzen der Arbeiterwohlfahrt mindestens 4 Wochen vorher beim Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt anzumelden sind. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für Generalversammlungen der Bezirksausschüsse oder Landesausschüsse.

### Kurse und Tagungen.

Wir bitten die Programme für Kurse und Tagungen dem Hauptausschuß rechtzeitig einzusenden und Referenten zeitig anzufordern.

### Nothilfe für Sachsen.

Der Berliner Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat beschlossen, fünf Kinder aus dem sächsischen Katastrophengebiet in seinem August-Bebel-Kinderheim in Gohrlich zur Erholung aufzunehmen.

Hauptausschuß  
für Arbeiterwohlfahrt.

### Seltsames Merkblatt.

Aus unserem Leserkreis erhalten wir folgende an den Landesverein für Volkswohlfahrt in Hannover (Provinzialausschuß Hannover für hygienische Volksbelehrung) gerichtete Zuschrift:

„Sie übersandten uns kürzlich Ihr Merkblatt „Ratschläge für die Ernährung und Pflege des Säuglings, Mütter stillt Eure Kinder selbst.“ So sehr ich die natürliche Ernährung des Säuglings für notwendig und die Propaganda dafür wichtig halte, bin ich doch nicht in der Lage, Ihr Merkblatt abzunehmen. Das Bild „20 Jahre“, nachdem das Brustkind in die Reichswehr eintritt, um seinem Vaterland zu dienen, während das Flaschenkind wegen seiner O-Beine und Körperschwäche von der Reichswehr zurückgewiesen wird, kann ich nur so erklären, daß Sie militaristische Tendenzen zu pflegen wünschen. Nach unserer Auffassung existieren sehr viele andere Möglichkeiten für einen gesunden Menschen, „seinem Vaterlande zu dienen“. Im übrigen sehe ich nicht, wie gerade mit diesem Hinweis eine Propaganda wirkungsvoll sein soll, da doch Tausenden und Zehntausenden von jungen Müttern durchaus bekannt ist, daß nach der Aufhebung der Wehrpflicht und der Beschränkung der Reichswehr auf 100 000 Mann mit einer Verpflichtung auf 12 Jahre für den einzelnen Reichwehrsoldaten es rein technisch nicht möglich ist, daß alle gesunden männlichen Deutschen in die Reichswehr aufgenommen werden können. Durch dieses Bild und den dazu gehörigen Text charakterisiert sich das Merkblatt in einer unzweideutigen Weise. Ich halte mich darum für verpflichtet, in der mir offenstehenden Presse vor seinem Bezug zu warnen und eine entsprechende Nachricht an die Ausschüsse

meiner Organisation ergehen zu lassen.“

Wir schließen uns diesen Ausführungen vollinhaltlich an. Im übrigen erscheinen uns Form und Stil dieses Merkblattes reichlich geschmacklos. Der in die Reichswehr eintretende 20jährige „stramme Schulze“ wird nach dem Merkblatt mit 25 Jahren „flott“ und „kriegt eine schöne, reiche Frau“. Diese angenehmen Eigenschaften gestatten, wie bildlich dargestellt wird, reichen Kindersegen. Dem ehemals wasserköpfigen und o-beinigen Flaschenkind „Müller“ wird, als er 25jährig ist, ebenfalls gütigst eine Frau zugestanden, die allerdings die Flaschenernährung verschmäht.

### Nachschulungslehrgang für Frauen.

Wir entnehmen der „Sozialen Arbeit“ vom 20. August, daß in München (offenbar an der Wohlfahrtsschule) noch ein sechsmonatiger Nachschulungslehrgang für Frauen (Nachschulungslehrgänge für Frauen werden in Preußen nicht mehr zugelassen) stattfindet, der auch für Nichtbayerinnen offen ist. Die Zulassungsbedingungen scheinen die üblichen zu sein bei dreijähriger Berufsarbeit.

### Zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern.

Der preussische Wohlfahrtsminister veröffentlicht einen neuen Erlaß über die Ausbildung männlicher Wohlfahrtspfleger. In diesem Erlaß heißt es: „Unter Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) im Sinne des Runderlasses vom 4. April 1927 — III W 398 — sind, wie ich zur begrifflichen Klärung bemerken möchte, solche männlichen Berufskräfte in der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, sowie in der sozialen Arbeit zu verstehen, die sich ihr auf Grund

besonderer persönlicher Eignung mit dem ausgesprochenen Willen, in ihr zu verbleiben, zugewandt haben und in der Regel eine Tätigkeit ausüben, die sich unmittelbar auf den Verkehr mit den Hilfsbedürftigen erstreckt.

Das Hauptfach C, „Allgemeine Wohlfahrtspflege“, soll den besonderen Verhältnissen der privaten Wohlfahrtspflege Rechnung tragen. In ihm können die auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge arbeitenden männlichen Kräfte durch eine besondere sozialhygienische Ausbildung Berücksichtigung finden.

Die Nachschulungslehrgänge sollen entsprechend den Nachschulungslehrgängen für Fürsorgerinnen eingerichtet werden. Grundsätzlich soll eine Befreiung von der Berufsarbeit stattfinden. Nachschulungslehrgänge sind ungefähr für einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren vorgesehen. Kurssteilnehmer, die eine bestimmte Verwaltungsprüfung abgelegt haben, können von Fall zu Fall in solchen Fächern, in denen sie bereits mit Erfolg geprüft wurden, vom Unterricht befreit werden. Es sollte den Kurssteilnehmern Gelegenheit zu praktischer Arbeit gegeben werden.

Ueber die Zulassung von Schülern mit zweijährigen Lehrgängen ergeht ein besonderer Erlaß.

Der Wohlfahrtsminister veröffentlicht dann weiter einen Erlaß (in Nr. 16 der „Volkswohlfahrt“ vom 15. August 1927, Seite 801) über die Papiere, die zur Zulassung zu den Nachschulungslehrgängen beizubringen sind. Die Zahl der Teilnehmer an Nachschulungslehrgängen soll 35 nicht übersteigen.

### Tagungen.

Der Deutsche Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen hält am Montag, dem 26. September 1927, die 3. Sachverständigenkonferenz in Berlin,

Reichsministerium des Innern, Platz der Republik Nr. 6, ab. Tagesordnung: 1. Arbeit an jugendlichen Psychopathen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berichterstatter: Dr. F. Siegmund Schulze. 2. Vorbereitung einer Internationalen Konferenz für Psychopathenfürsorge im Jahre 1928.

Der Bund entschiedener Schulreformer veranstaltet vom 30. September bis 4. Oktober 1927 im Bürgersaal des Berlin-Schöneberger Rathauses einen öffentlichen Kongreß „Großstadt und Erziehung“. Als Redner sind u. a. vorgesehen: Danzenmüller, Harleß, Liebe, Oestreich, Stoecker, Viehweg, Grumbkow, Bernfeld, Schön-lank, Honigsheim, Strecker.

Neben dem Internationalen Kongreß für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, der vom 8. bis 12. Juli 1928 in Paris tagen soll und über dessen Programm wir bereits berichtet haben (Heft 14/27 S. 445), soll ein Internationaler Kongreß für Kinderhilfe, den die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften, die Internationale Vereinigung für Säuglingsschutz und die Internationale Vereinigung für Kinderhilfe einberufen haben, vom 2. bis 5. Juli 1928 tagen. Der Kongreß soll folgende Themen behandeln: Schwangeren- und Wöchnerinnenhelme. / Die besten Mittel zur Förderung des Stillens. / Die Organisation von Luftbädern. / Die Grundgedanken der sozialen Arbeit auf dem Gebiet des Kinderschutzes. / Die Praxis der Jugendgerichte.

Außerdem soll ein Internationaler Kongreß für öffentliche und private Fürsorge vom 5. bis 8. Juli 1928 tagen, der die Fürsorge für geistig Gebrechliche, die fortschreitende Entwicklung der vor-

beugenden Fürsorge, die Fürsorge für Ausländer auf Grund bestehender Staatsverträge und die Fürsorge für Altershilfsbedürftige und Hilfsbedürftige mit geringem Vermögensbesitz behandeln soll.

Wir können nur wiederholen, daß wir für die Voraussetzung internationaler Kongresse eine vernünftige Arbeitsbeschränkung, eine gute Vorbereitung und eine rechtzeitige Uebermittlung des Materials halten. Die erste Voraussetzung allerdings scheinen uns diese Kongresse nicht zu erfüllen.

**Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag.**  
**Einladung**  
zur öffentlichen Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages vom 22. bis 24. September 1927 in Hamburg, Curiohaus, Rotenbaum-Chaussee 9-13.

**Tagesordnung:**  
Donnerstag, den 22. September 1927, vorm. 9 Uhr: Erste Vollversammlung im großen Saal des Curiohauses.

1. Empfang, Begrüßung durch den Senat und durch die Vertreter der Behörden.
2. Die Fürsorgeerziehung in ihren Beziehungen zur modernen Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Hoffmann, Leipzig.

Generaldebatte.

Nachm. 3½ Uhr: Beratung der Sektion für schulpflichtige Kinder im Gesellschaftssaal des Curiohauses. Berichterstatter: Direktor Pastor Schleghtendal, Düsseldorf.

Nachm. 4½ Uhr: Beratung der Sektion für schulentlassene Jungen im großen Saal des Curiohauses. Berichterstatter: Dir. Dr. Herrmann, Egendorf (Thür.).

Nachm. 3½ Uhr: Beratung der Sektion für schulentlassene Mäd-

chen im weißen Saal des Curiohauses. Berichterstatter: Frau Direktorin Cornils, Hamburg.

Freitag, den 23. September 1927, vormittags 9 Uhr: Zweite Vollversammlung im großen Saal des Curiohauses. Berufsprobleme der Fürsorgeerziehung

1. bei männlichen Jugendlichen, Berichterstatter: Landesrat Dr. Weber, Münster (Westfalen),
2. bei weiblichen Jugendlichen, Berichterstatterin: Frau Landesverwaltungsrat Hopmann, Düsseldorf.

Generaldebatte.

Nachmittags 4 Uhr: Mitgliederversammlung des AFET. im großen Saal des Curiohauses.

1. Berichterstattung über die Verhandlungsergebnisse der Sektionen.
2. Sonstiges.

Nachmittags 6 Uhr: Sitzung des Hauptausschusses des AFET. im Sitzungsraum des Curiohauses,

Sonnabend, den 24. September 1927: Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen in Hamburg und Umgebung; das Programm hierfür wird auf der Tagung bekanntgegeben.

Der Vorbericht wird den Hauptausschussmitgliedern zum Vorzugspreis von 1,— Mk. zugehen, falls nicht bis zum 1. September d. J. auf die Zusendung schriftlich verzichtet wird. Den übrigen Teilnehmern werden Exemplare auf Bestellung bei der Geschäftsstelle des AFET. Hannover, Stephansstift, zum Preise von 1,50 Mk. zugesandt oder können während der Tagung am Saaleingang bezogen werden.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des AFET. 3,— Mk., für Nichtmitglieder 4,— Mk.

Die Teilnehmerkarte ist entweder am 21. September 1927 oder am Vormittag des 22. Sep-

tember im Empfangsbureau des Dammtorbahnhofs oder vor Beginn der Tagung im Tagungsbureau im Curiohaus zu lösen.

Hannover-Stephansstift,  
15. August 1927.

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag.  
Wolff, I. Vorsitzender.

\*

Vom 31. August bis 4. September d. J. findet in Dresden, im Vereinshaus, Zinzendorfstraße 17, die 38. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, gleichzeitig mit der 14. Konferenz für Trinkerfürsorge statt. Am Tage der Eröffnung hält Genosse Ministerialrat Dr. Hans Maier-Dresden einen Radlovortrag.

### Tabelle „Die elterliche Gewalt“.

Der Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf hat eine anschauliche kleine Tabelle in bunten Farben hergestellt, die zur Erleichterung der komplizierten Verteilung der elterlichen Gewalt bei Veranstaltung von Arbeitsgemeinschaften oder Kursen für Wohlfahrtspflege bestimmt ist. Durch farbliche Aufteilung ist dargestellt, wer in den verschiedenen Fällen bei ehelichen und unehelichen Kindern, bei Wiederverheiratung der Mutter, bei Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung Träger der elterlichen Gewalt ist, und wie sich die einzelnen rechtlichen Bestandteile der elterlichen Gewalt auf die Erziehungsträger verteilen. Da erfahrungsgemäß das Verständnis dieses Gegenstandes in Vorlesungen und Vorträgen über Jugendfürsorge oft auf Schwierigkeiten stößt, kann die kleine Tabelle, die zum Preise von 20 Pf. erhältlich ist, als brauchbares Hilfsmittel empfohlen werden.

Stadtrat Walter Friedländer.

# ZEITSCHRIFTENSCHAU

Thesen zur Frage: Kann es einen Bund katholischer Sozialisten geben? Von Dr. Michel, Frankfurt a. Main. Sonntagsblatt des arbeitenden Volkes. 9. Jahrgang. Heft 31.

Die Veröffentlichung erfolgt nach einem Vortrag des Frankfurter Katholiken und Zentrummannes vor Berliner „religiösen Sozialisten“. Michel sagt, daß die Kirche in das weltliche Geschehen eingreifen darf und muß, wenn ihre religiöse Aufgabe gefährdet oder die irdische Betätigung ihrer Glieder aus den Kräften ihres Glaubens verneint oder unmöglich gemacht wird. So hat die Kirche gegen den Sozialismus Stellung genommen, nicht weil er gegen den Kapitalismus gerichtet ist, sondern weil er als programmatische Bewegung die Religion ablehnte und wegen der einseitig dogmatischen materialistischen Geschichtsauffassung und der grundsätzlichen Aufhebung des Privateigentums. „Sobald diese Lehren ihre grundsätzliche Bedeutung für die sozialistische Bewegung verloren oder eine andere, gemäßigte Deutung zuließen — wie es noch heute tatsächlich der Fall ist —, entfiel für die Kirche der Grund, gegen die sozialistische Bewegung grundsätzlich Stellung zu nehmen.“ Gegen den Kapitalismus konnte die Kirche so nicht Stellung nehmen, weil er ein Zustand, aber keine Lehre ist (!) Michel sagt weiter, daß die sozialistische Bewegung als soziale Bewegung des Proletariats gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung mit dem Ziel einer radikalen, gerechten, sozialen und politischen Neuordnung aus dem Zuständigkeitsbereich der Kirche herausfällt. Sie wird der verantwortlichen

Entscheidung des Katholiken anheimgegeben. Wenn der Sozialismus wesentlich und seinem Ursprung getreu eine geschichtliche, politisch-soziale Bewegung ist, kann auch der katholische Christ sich kraft seines Glaubens für ihn entscheiden.

Die Entscheidung darüber, ob die heutige Geschichts- und Sozialisierungsauffassung der sozialistischen Bewegung aus dem Zuständigkeitsbereich der Kirche herausfällt, können wir dem Katholiken überlassen.

Durch die Ausführungen Michels wird einmal von katholischer Seite die Auffassung unserer Widersacher im Caritasverband, als ob in der Jugendwohlfahrtspflege eine generelle, von der Kirchenzugehörigkeit abgeleitete Scheidung zwischen Kindern, die nach dem Caritasverband, und solchen, die nach der Arbeiterwohlfahrt „resortieren“ möglich wäre, ad absurdum geführt. H. W.

Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der Jugendfürsorge nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Von Regierungsrat von Stutterheim. Blätter des Deutschen Roten Kreuzes. Heft 8, August 1927.

Stutterheim stellt fest, daß es eine anerkannte, das heißt privilegierte, Wohlfahrtsorganisation auf konfessionellem Gebiet nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht gibt. Der Wille des Erziehungsberechtigten sei nur insoweit maßgebend, als besondere gesetzliche Bestimmungen (RG. über die religiöse Kindererziehung und BGB.) dies bestimmen. Soweit das Bekenntnis berücksichtigt werde, kommen auch

Einzelpersonen derselben Konfession oder Weltanschauung oder Einzelpersonen als Vertreter der konfessionell neutralen Vereine in Frage. Bei der Arbeiterwohlfahrt soll das Jugendamt die Mitarbeit von Fall zu Fall prüfen.

Wir sagen unsere Meinung zu dem Thema weiter unten. Wir begnügen uns deshalb hier, den Leitartikel der Roten Kreuz-Zeitschrift zu zitieren. H. W.

Die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Uebertragung jugendamtlicher Aufgaben. § 11, RJWG. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge April/Mai 1927.

Der Aufsatz nimmt Stellung zu dem Schreiben des Ministeriums für Volkswohlfahrt über die Beteiligung der freien Verbände an der Jugendfürsorge vom 6. Januar 1927\*) und sagt: Das Ministerium weiche von dem Standpunkt der konfessionellen Verbände insofern ab, als diese zu der Auffassung neigen, daß bei dem Erfordernis der bekenntnisgleichen Betreuung ihre örtlichen Organisationen herangezogen werden müßten. Fallweise und nach Lage der Dinge wäre die Mitarbeit konfessionsgleicher Persönlichkeiten auch außerhalb der konfessionellen Organisationen sehr wohl möglich, die Entscheidung müsse aber auch dann im Benehmen mit den konfessionellen Organisationen erfolgen. Der Erlaß lehne die Gleichstellung der Arbeiterwohlfahrt mit den neutralen, nichtkonfessionellen und nicht weltanschaulich gebundenen Organisationen und damit ihre gleichberechtigte Mitarbeit in der Jugendwohlfahrt im Falle konfessionsgleicher Betreuung augenblicklich noch ab, mache aber die Wege zur Mitarbeit nur von der

\*) Siehe „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 10, Seite 300.

Klärung der Arbeiterwohlfahrt über ihre weltanschaulichen Ziele und ihre Stellung zu den kirchlichen Bekenntnissen abhängig. Ergebe es sich, daß die Arbeiterwohlfahrt als neutrale, paritätische Organisation angesehen werden kann, so verstehe sich ihre Mitarbeit von selbst.

Heimerich hat in Kiel ausgeführt, daß unser absolutes Prinzip, der Gegensatz zum Kapitalismus, auf einer anderen Ebene liegt als das kirchliche Bekenntnis. Damit ist unsere Stellung geklärt, auch wenn das Schema des Wohlfahrtsministeriums und des Deutschen Vereins nicht auf uns paßt. In der Praxis spielt sich ja die Organisation der Wohlfahrtspflege erfreulicherweise nur in wenigen Gebieten des Reichs so ab, wie es die konfessionellen Organisationen, die an dem Ausschluß der Arbeiterwohlfahrt von der Jugendwohlfahrtspflege arbeiten, wünschen. In den anderen Bezirken sind wir stark genug, die Einheitlichkeit der Jugendwohlfahrtspflege und unsere Mitarbeit zu sichern. Wir werden uns mit der Zeit auch in den erstgenannten Gebieten durchsetzen.

H. W.

„Wege zu neuer Sexual-Ethik“ von Lic. Justus Ferd. Laun, Akademisch-Soziale Monatschrift Berlin X, 7-9, 1926. (Auch als Heft 2 der Schriften zur Volksgesundung erschienen.)

Die Schrift berichtet über die Tagung des Lauensteiner Kreises auf der Elgersburg vom 5. bis 12. Oktober 1926. Ein ausführliches Tagungs-Protokoll wird demnächst im Furcht-Verlag, Berlin, erscheinen. An der Tagung nahmen 133 Personen, davon 30 Theologen, 10 Mediziner, 22 Pädagogen und Pädagoginnen, 17 Wohlfahrtspflegerinnen und 4 Krankenschwestern teil. Die Für-

sorgerinnen haben ein so starkes Interesse an diesen Fragen, weil sie in ihrem Beruf Unsicheren und Gefährdeten Willen zu neuem Lebensethos geben sollen. Als wesentlichste Themen wurden auf dieser Tagung behandelt: Homosexualität, Onanie, die geschlechtliche Sittlichkeit im Wandel der Zeiten und Völker, die Geltung einer absoluten Moral für das menschliche Leben, Kameradschaft der Geschlechter, freie Formen des Zusammenlebens zwischen Mann und Frau, die Ehe als Vollendung des Lebens, Jungfräulichkeit, religiöse Grundlagen und soziale Nöte im Zusammenhang mit diesen Problemen. Ein Teil der Redner erfaßte das historisch Bedingte der Geschlechtmoral, der sittlichen Wertung von Homosexualität, Jungfräulichkeit, Ehe, Präventivverkehr, ein anderer maß sie an absoluten und ewigen Gesetzen. So lehnt Marianne Weber ab, nur eine Norm für Kulturträger zu finden. Sie verlangt, nach dem Ideal zu suchen, das für immer und für alle Gültigkeit hat. Die geistig-seelische Gemeinschaft in der absoluten Monogamie ist die einzig mögliche Form der Sexualität. Sie kommt zu einer Verurteilung der Homosexualität als Laster, obwohl sie gerade vorher von anderen als schwer heilbarer psychischer Defekt oder als unheilbarer physischer Defekt dargestellt wurde, so daß einige, die an der Heilbarkeit ganz zweifelten, die Notwendigkeit einer Höherbildung der sittlichen Persönlichkeit als Ziel der Homosexuellenfürsorge oder Erziehung sahen. Beim Thema: „Jungfräulichkeit“ vertraten auch zwei Geistliche die unsoziologische, nach dem absoluten Ideal orientierte Auffassung. Der katholische Geistliche Ehlen vertrat den Standpunkt, daß zur Jungfräulichkeit, die als Vermählung mit Christus noch höher

stehe als das Zölibat, das nur Ehe mit der Kirche sei, nur der göttliche Ruf berechtige. Der evangelische Pastor Mahling brachte zum Ausdruck, daß man einem jungen Mädchen, das unter der Unmöglichkeit zu heiraten leide, sagen muß, daß von ihr ein Opfer verlangt werde, wie von den jungen Helden, die im Kriege ihr Leben lassen mußten. (1) Alma de L'Aigles betonte die Bedeutung der Erotik für die menschliche Schaffenskraft und Phantasie.

Man hatte vorher festgestellt, daß man bürgerlich sei und darum die Probleme der bürgerlichen Welt in den Vordergrund stellen müsse. — Ein Beweis, wie wenig soziologisch zu denken die ganze Versammlung schließlich imstande war. Sonst hätte sie nicht selbst solche Einengungen an dieser Frage vorgenommen, deren Gegenwartsbedeutung nur eine umfassende Behandlung gerecht wird. So standen wieder bei der Behandlung des religiösen Teils Teilnehmer, die im Osten Berlins wirken auf, um Skepsis zu äußern über die Wirksamkeit einer solchen religiösen Sprache und einer Sprache wie die von Marianne Weber.

Auch wir, oder doch die sozialistische Bewegung im ganzen, werden uns mit der Durchdringung und Klärung dieser Fragen befassen müssen, um dann unseren Standpunkt in der Öffentlichkeit zu formulieren. H. W.

„Die Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen in der Gesetzgebung des Auslandes.“  
Von Dr. jur. Hilde Eiserhardt,  
Frankfurt a. M. Soziale Praxis  
Nr. 12 vom März 1927.

In der Gesetzgebung der europäischen Länder auf dem Gebiete der Bewahrung gefährdeter und verwahrloster Personen ist zu

unterscheiden zwischen zwangsweiser Internierung im System des Strafrechts und Unterbringung im System der Fürsorge. Zu der ersteren Gruppe gehören die Länder Frankreich, Belgien, Schweden, Norwegen und Dänemark, während England und die Schweiz in ihren Bewahrungsgesetzen von der Fürsorge für den verwahrlosten Menschen selbst ausgehen. Das englische Gesetz „Mental deficiency Act“ ist ein Fürsorgegesetz, das dem Schutz geistig Minderwertiger dient und die nachfolgenden näher definierten Gruppen Idioten, Imbezille, schwachsinnige Personen und moralisch Imbezille erfaßt, und zwar in verschiedener Staffelung. Dr. Eiserhardt empfiehlt, das Ausgehen von einem geistigen Defekt für das deutsche Bewahrungsgesetz zu übernehmen, doch hält sie es für bedenklich, die Bewahrung schwachsinniger Personen und die Bewahrung verbrecherischer Geisteskranker in ein gleiches Gesetz einzubeziehen. Das deutsche Gesetz soll auch weder die Geisteskranken noch die voll zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrecher erfassen. In den Bewahrungsgesetzen der Schweiz setzt einmal das Züricher Gesetz als Voraussetzung der Bewahrung Hang zu Vergehen, Liederlichkeit und Arbeitsscheu und führt diese dann in den verschiedenen Formen der Arbeitserziehung und auf der anderen Seite durch Verwahrung zum Schutz der Gesellschaft durch. Das Fürsorgegesetz von 1920 des Kantons Graubünden sieht verschiedene fürsorgerische Maßnahmen vor: Vormundschaft oder Beistandschaft, eine Besserungsfrist, Eintritt in einen Abstinenzverein, Aufenthaltsbestimmung, Schutzaufsicht und Einweisung in eine Anstalt. Das Gesetz des Kantons Basel-Landschaft betr. die Ver-

sorgung in Besserungs-, Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten von 1924 gibt die Möglichkeit einer Zwangserziehung Jugendlicher, einer fürsorgerischen Bewahrung gefährdeter, und Sicherheitsbewahrung gemeinschädlicher Personen. Auch im Kanton St. Gallen hat die Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt mehr einen fürsorgerischen Charakter, da die gemeingefährlichen und gemeinschädlichen Personen durch ein besonderes Gesetz vom November 1924 jetzt in den Strafanstalten versorgt werden. Eine Uebertragung der schweizerischen Abgrenzung des Personenkreises scheint für das deutsche Gesetz aber kaum angängig, da das Gesetz nicht alle gemeinschädlichen Elemente einbeziehe, die haltlosen, willensschwachen Gefährdeten, die sich noch nicht asozial betätigt haben, durch die Bewahrung aber vor einer Verwahrung schützen will. Eine endgültige Abgrenzung des Personenkreises für das deutsche Gesetz wird darum erst vorzunehmen sein, wenn der Entwurf zum Reichsstrafgesetzbuch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. D. B.

#### „Prinzipien der Wohlfahrtspflege.“

Von Bürgermeister Kohlrausch, Ruhla. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 3/27.

Der Verfasser nennt 1. das primitive, 2. das egoistische, 3. das religiöse, 4. das logische, 5. das ethische, 6. das ökonomische und 7. das sozialistische Prinzip. Der Versuch ist, wenn auch nicht erschöpfend durchgeführt, immerhin interessant. Der Verfasser sagt selbst, daß die soziologische Gebundenheit und die historische Phasenfolge noch einer weiteren Unterstuchung bedürfe. H. W.